Tertullian in the Light of Jurisprudence

Article in two parts by Seigmund Schlossman

in

Zeitschrift fur Kirchengeschichte 27 (1906): pp. 251 to 275 and 407 to 430

Personal translation into English interleaved for pages 251 to 275; I made brief notes on the second part, so it is reproduced here (for ease of access) without any translation.

BODLEIAN 22 10 1906

Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.

Von

Prof. Dr. jur. Schlossmann in Kiel.

I.

Waren Septimius Tertullianus und der Pandektenjurist Tertullianus dieselbe Person?

In der viel verhandelten Frage, ob Q. Septimius Tertullianus Florens, der Apologet, Jurist gewesen sei, gehen die Meinungen noch immer auseinander, und eine bestimmte Entscheidung fällt auch schwer, da wir lediglich auf den Indizienbeweis angewiesen sind. Obwohl in der bisherigen Diskussion bereits alle für und wider sprechenden Gründe erschöpft und erwogen zu sein scheinen, so dürfte eine erneute Revision nicht überflüssig sein, da, wie ich meine, nicht nur einige der bisher in Betracht gezogenen Momente, von veränderten Gesichtspunkten aus betrachtet, eine andere Würdigung erfahren müssen, sondern auch bisher nicht beachtete für die Bildung eines bestimmteren Urteils ins Gewicht fallen können.

Der Wunsch, zu möglichster Klarheit in dieser Frage zu gelangen, ist einmal in dem Interesse an der Persönlichkeit dieses merkwürdigen Mannes begründet, dann aber auch in der Tatsache, dafs von hervorragenden Dogmenhistorikern die Gestalt des christlichen Dogmas mit der von ihnen behaupteten Zugehörigkeit des Apologeten Tertullian zum Juristenstande in nahen historischen Zusammenhang gebracht worden ist [1].

1) Ad. Harnack namentlich ist es gewesen, der unter Zustimmung einer Reihe anderer Gelehrten die Verwendung der Worte *persona* und

TERTULLIEN FROM A LEGAL VIEWPOINT

by

Professor Schlossmann of Kiel

Doctor of Law.

I

Were Septimus Tertullianus and the Pandekten-Lawyer Tertullianus the same person?

In the much debated question, whether - Q. Septimus Tertullianus Florens, the apologist, was a lawyer, opinions are still divided and a firm decision is still difficult since we have to rely on circumstantial evidence alone. Although all pros and cons appear to have been exhausted and weighed in the discussion so far, a revision may not appear superfluous, since, I believe, not only some already considered facts may be open to another interpretation when looked at in a different way, but also some others which have not received any attention could be considered in forming a decisive judgment.

The desire to reach the greatest possible clarity in this question arises firstly from an interest in the personality of this strange man, but also from the fact that eminent historians of dogma have historically related the form of Christian doctrine closely to their contention that the apologist Tertullien was a member of the legal profession. /

Man pflegt die Frage meist in der Form zu stellen und zu beantworten: sind Q. Septimius Tertullianus Florens, der Apologet und der uns ohne seine übrigen Namen bekannte Jurist Tertullianus, aus dessen Schriften einige wenige und kurze Fragmente in Justinians Digesten Aufnahme gefunden haben, eine und dieselbe Person?

Mit der Bejahung der Frage würde auch entschieden sein, dafs der Apologet Tertullian auch Jurist war; die verneinende Antwort würde — ebenso wie ein Non liquet — die Möglichkeit, dafs er es gewesen, offen lassen und zu weiterer Prüfung auffordern.

Ich wende mich zuerst der Identitätsfrage zu, die ebenso wie die allgemeine, an die Spitze gestellte Frage bei Dogmen- wie Rechtshistorikern eine sehr verschiedene Beurteilung: bald bestimmte Bejahung, bald bestimmte Verneinung, bald zweifelnde Beantwortung erfahren hat.

Dafs von seiten der Chronologie der Annahme der Identität der beiden Tertulliane nichts entgegensteht, das wird mit Recht jetzt allgemein angenommen. Mit derselben Einstimmigkeit wohl hat man den methodisch sehr naheliegenden Weg, eine Entscheidung zu gewinnen: die Stilvergleichung, für ungangbar erklärt. Gleichfalls, wie ich glaube, mit Recht, aber aus

substantia in Tertullians trinitarischen und christologischen Formeln mit der bis in die neueste Zeit von ihm festgehaltenen Annahme, dafs er Jurist gewesen, zu erklären sucht. Vgl. hierüber meine Schrift: Persona und *πρόσωπον* im Recht und im christlichen Dogma, 1906, S. 119 ff. Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Irrtum zu berichtigen, dem ich unterlegen war, als ich a. a. O. S. 120, Anm. 2 auch Loofs zu den Anhängern dieser Ansicht zählte. Ich hatte seine Bemerkung in der Realenzyklopädie IV², S. 40, in der er von dem in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen juristischen Begriff der *persona* sprach, unrichtig dahin gedeutet, dafs auch nach Loofs' Meinung Tertullian das Wort im juristischen Sinne verstanden habe, und es war mir entgangen, dafs er schon in der 2. Auflage seines Leitfadens zum Studium der Dogmengeschichte (1890) S. 67, wie auch jetzt wiederum in der 4. (1906) S. 155, sich gegen Harnacks Annahme erklärt hat. — In neuster Zeit hat de Labriolle (Nouv. revue hist. de droit franç. et étrang. XXX (1906) p. 1. suiv. aus den Schriften des Sept. Tertullianus zu beweisen versucht, dafs er ein geschulter Jurist gewesen sei. Seine Ausführungen haben mich aber in meinen Ansichten in keinem Punkte irre gemacht.

einem nicht triftigen Grunde. Man hält die Tertullianischen Digestenfragmente für zu geringfügig, um sie als Probe für die Vergleichung mit den zahlreichen und umfangreichen Schriften des Apologeten tauglich gelten zu lassen. Zwar haben wir in den Digesten nur sechs kleine, in der Mommsenschen Ausgabe nicht mehr als 34 Zeilen füllende Fragmente zur Verfügung [1]. Dieses Mifsverhältnis würde indessen an sich eine Vergleichung nicht von vornherein ausschliefsen. Und in der Tat ist man schon auf Grund der wenigen erhaltenen Zeilen des Juristen zu dem Urteil berechtigt, dafs deren Stil von Grund aus verschieden ist von dem der Schriften des Septimius Tertullianus: dort die ruhige, schlichte, streng sachliche, von stilistischen Auffälligkeiten freie, an Gaius erinnernde Darstellungsweise; hier die stets bewegliche, dunkle, pointierte, den Autor in seiner ganzen Leidenschaftlichkeit und seinem brennenden Interesse an seinem Gegenstande überall in den Vordergrund rückende Schreibweise. Dennoch aber darf dieser scharfe Kontrast nicht unser Urteil bestimmen; er dürfte es nicht, auch wenn wir über ein viel gröfseres Vergleichungsmaterial von der anderen Seite verfügten. Denn es handelt sich hier um inkommensurable Gröfsen. Ist es doch in erster Linie immer der Stoff, der in literarischen Werken der Darstellung das Gepräge verleiht, und die Stoffe des Kirchenschriftstellers sind doch von zivilrechtlichen, möge es sich um systematische oder kasuistische oder sonstwie geartete Erörterungen handeln, himmelweit verschieden. Wer möchte hoffen, für die Vermutung, dafs ein bestimmter Jurist der Verfasser eines anonymen Geschichtswerkes oder Romans sei, durch Vergleichung des Stils dieser Werke mit dem einer zivilistischen Monographie oder eines Lehrbuchs des vermuteten Autors eine Bestätigung oder auch nur eine schwache Stütze finden zu können. Man denke etwa an Felix Dahns, Hausraths (G. Taylor), R. v. Volkmanns (Leander) belletristische und ihre zivilrechtlichen, theologischen, chirurgischen Schriften.

1) Aus der Schrift De castrensi peculio liber singularis: Dig. 29, 1. 23 und 33; 49, 17. 4. Aus dem 1. Buche der Quaestiones: Dig. 1, 3. 27 und 41, 2. 28.

The question and consequent answer are customarily formulated thus: are Q. Septimus Tertullianus Florens, the apologist and the lawyer Tertullienus of whom we do not know his other names and from whose writings a few short fragments have been included in Justinian's Digests, one and the same person?

Answering this question in the affirmative would also decide that the apologist Tertullien was a lawyer as well, a negative answer would - as well as a non liquet - leave open the possibility and would invite further examination.

I will turn first to the question of identity which has received very differing judgments by law historians as well as by historians of dogma as has the more general question, namely: sometimes decisive affirmation, sometimes definite negation, sometimes questioning uncertainity.

It is now generally and justifiably accepted that there are no obstacles to accepting the identify of the two Tertulliens from a chronological point of view. With the same concensus one has declared an apparently obvious methodological approach as invalid, namely the comparison of literary styles. Also justifiably, I believe, but for the wrong reasons. One considers the Tertullien fragments in the Digests too minimal for using them as examples for comparison with the numerous and voluminous writings of the apologist. Indeed we have in the Digests only six short fragments which do not fill more than 34 lines in Mommsen's edition. This disparity would, however, not exclude a comparison from the start. And indeed, even onhand of the few preserved lines by the lawyer one is entitled to the conclusion that their style is fundamentally different from the writings of Septimus Tertullianus: there the quiet, simple, strictly factual mode of expression which is free from stylicized exhibitionism and resembles that of Gaius, here the constantly flowing, dark, pointed way of writing which everywhere presents the author in all his passion and burning interest in his subject very markedly. But this sharp contrast must not influence our judgement; it should not even do so, even if we had a much longer amount of material from the other side to compare. Because we are dealing here with unknown quantities. It is always in the first instance the subject matter which determines the mode of expression in literary works and the subjects of church writers are exceedingly different to those of writers about civil law whether they are concerned with systematic, argumentative (casuistic) or any other kind of exposition. Who would hope finding confirmation or only some slight support for the assumption that a certain lawyer may be the author of an anonymous historical work or novel by comparing its style with that of a monograph on civil law or with a text book by the suspected author? Just think of Felix Dahn's Haustrath's (G. Taylor), R.V. Volkmann's (Leander) fiction and their writings in civil law, theology and surgery. /

Harnack[1] glaubte in der Tatsache, dafs Tertullian, der Pandektenjurist, eine Abhandlung über das peculium castrense, also eine das Recht der Soldaten betreffende Materie geschrieben, in Verbindung mit der übrigens nicht unangezweifelten[2] Tatsache, dafs Septimius Tertullianus der Sohn eines römischen Zenturio gewesen, ein die Identität sehr wahrscheinlich machendes Moment erblicken zu dürfen. Mit Unrecht! Denn die Wahrscheinlichkeit, dafs der Sohn eines Soldaten der Verfasser einer uns vorliegenden militärrechtlichen Schrift sei, ist nicht gröfser als die, dafs der Vater des Verfassers einer solchen Soldat gewesen sei, und diese an sich schon sehr schwache Wahrscheinlichkeit wird nur in sehr geringem Mafse verstärkt durch den Umstand, dafs ein uns als Sohn eines Soldaten bekannter Kirchenschriftsteller und ein uns als Verfasser einer Schrift über das peculium castrense bekannter juristischer Schriftsteller, beide demselben Zeitalter angehörig, den nicht eben seltenen Namen Tertullianus tragen. Nur das eine liefse sich sagen: wüfsten wir, dafs Septimius Tertullianus die Schrift über das kastrensische Peculium verfafst habe, dann würde vielleicht die immerhin auch dann noch recht unsichere Vermutung gestattet sein, dafs ihm seine Abstammung von einem römischen Soldaten die Anregung zu ihr gegeben, sei es, dafs dieser ihm durch den Stand seines Vaters nahegebrachte Stoff sein wissenschaftliches Interesse erregte, sei es, dafs eine für ihn von praktischer Bedeutung gewordene Rechtsfrage (etwa die, ob und inwieweit die Gläubiger seines väterlichen Grofsvaters sich an die im Besitze seines Vaters befindlichen Güter halten durften, oder irgendeine mit dem peculium castrense zusammenhängende erbrechtliche Frage) ihn sich eingehender mit dieser Materie zu beschäftigen veranlafst hätte.

Ist aus diesem Argumente — dem einzigen übrigens unter den bisher beigebrachten, das speziell die Identitätsfrage betrifft — weder für noch gegen die Identität der

1) Zuletzt wiederum in seiner Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius (1904), S. 293, Anm. 1.

2) Vgl. Dessau in Hermes XV, 473, Anm. 2.

beiden Tertulliane etwas zu schliefsen, so könnte folgendes vielleicht gegen sie in Betracht kommen.

Justinian zitiert einmal in einer Konstitution (Cod. Just. V, 70. 7 pr.) den Verfasser des „de castrensi peculio liber singularis" in folgenden Worten:

— — *licet Tertullianus iuris antiqui interpres libro singulari quem de castrensi peculio condidit etc.*

Es ist nun nichts Ungewöhnliches, dafs Justinian wie auch andere Kaiser vor ihm römische Juristen, wo sie ihrer gedenken, mit einem besonderen Attribute belegen. Diese Epitheta dienen aber überall dazu, die Vortrefflichkeit des zitierten Juristen zu preisen[1]. Welchen Zweck aber konnte es haben, wenn der Kaiser den Tertullian nur schlechtweg als einen Juristen aus alter Zeit bezeichnete — denn die Worte *iuris antiqui interpres* besagen nichts anderes, als der sonst gebrauchte Ausdruck *antiqui legum interpretes* (z. B. Cod. VI, 2. 22, 1) —[2]? Zu Justinians Zeit wufste das grofse Publikum von einer Reihe anderer Juristen, die der Kaiser ohne irgendeinen Zusatz anführt, wie Q. Mucius Scävola, Juventius Celsus, Marcellus, Marcian, Modestinus, genau so viel oder so wenig, wie von der einstmaligen Existenz eines Juristen Tertullian. Weder für denjenigen aber, der in

1) So werden namentlich Salvius Julianus, Papinianus, Ulpianus, Paulus fast niemals ohne einen schmeichelhaften Beisatz genannt; so Julianus Cod. Just. I, 17, 2. 18: *legum et edicti perpetui subtilissimus ordinator.* IV, 5, 10, 1: *summae auctoritatis homo et praetorii edicti ordinator* Nov. 74 praef. und Nov. 87 praef. *sapientissimus.* Ulpian: Cod. VI, 51, 1, 9: *summi ingenii vir.* VI, 25. 10 (9) pr. *vir disertissimus.* Nov. 97. 6, 1: *sapientissimus.* Den Paulus bezeichnet er als *prudentissimus.* In überschwänglicher Weise aber wird Papinian fast in jedem Zitat erhoben: *splendidissimus, maximus, prudentissimus, pulcherrimus, acutissimi ingenii vir et merito ante alios excellens* (Cod. I, 17. 1, 6; VI, 42. 30; c. Omnem reipubl. § 4; Nov. IV, 1 u. a.). — Den Gaius, als einen allbekannten Schriftsteller, nennt der Kaiser (prooem. inst. § 6) *Gaius noster.* Die anderen von ihm zitierten Juristen: Q. Mucius Scävola, Juventius Celsus, Marcellus, Marcianus, Herennius Modestinus nennt er ohne jedes Attribut.

2) Die Ausdrücke *veteris iuris interpres, iuris antiqui conditores, veteris iuris conditores* braucht Justitian Cod. VII, 4. 17 pr.; V, 4. 25, 1; I, 14. 12, 1 (vgl. dazu cod. l. § 5).

Harnack saw in the fact that Tbrtullien the Panekten lawyer had written a treatise on the peculium castrense, a subject concerning the soldier's right, and the undisputed fact that Septimus Tertullienus was the sone of a Roman centurian, an important indicatinn which made their identity very possible. But no so! The likelihood that the son of a soldier may be the author of a piece on military law is no greater than the likelihood that the father of such an author may have been a soldier; this by itself rather faint probability is only slightly strengthened by the incidental circumstance that a church author who is known to us as the son of a soldier and the writer who is known to us as the author of a legal tract on the peculium castrense are contemporarics and have the not altogether uncommon name of Tertullianus. Only this can be said: if we knew that Septimus Tertullianus had written the piece on the peculium castrense, then we might be allowed to make the still rather uncertain assumption that his origin from a Roman soldier might have inspired him; either because through his father's profession he developed a scientific interest in matters near at hand, or because this was a legal question which had become for him of practical importance (eg. whether and to what extent the creditors of his paternal grandfather might claim the possessions of his father, or some such question of inheritance related to the peculium castrense). This may have caused him to concern himself closely with that matter. If one can make any deduction from this argument either for or against the identity of the two Tertulliens, the following could perhaps be counted against it (Incidentally this is the only argument so far which concerns particularly the question of identity.).

Justinian once quotes in a constituion (reference) the author of "de castrensi peculio liber singularis" in the following words - licet Tertullianus iuris antiqui interpres libro singulari quem de castrensi peculio condidit etc.

There is nothing unusual, however, in Justinian bestowing spec-al attributes on Roman lawyers as other emperors before him have done when they remember them. Those epithets served everywhere to praise the excellence of the quoted legal authority. But what purpose could it have had when the emperor simply described Tertullian as a lawyer from bygone times - since this is only what the phrase 'iuris antiqui interpres' means in the same way as the otherwise used expression 'antiqui legum interpretes' (reference). At the time of Justinian the wider public knew as much or as little about a number of other lawyers which the emperor mentions without any qualification, e.g. Q. Mucius Scavola, Juventius Celsus, Marcellus Marcian and Modestinus, as it knew about the erstwhere existence of one lawyer called Tertullien. But neither for those who knew/

der römischen Juristenliteratur Bescheid wufste, noch für den, dem die alten Juristennamen unbekannt waren, hätte es der Bemerkung bedurft, dafs der als Verfasser der an der Stelle genannten Schrift „de castrensi peculio“ zitierte Autor einer der älteren Juristen sei. Zudem gehörte dieser Tertullian zu den angesehenen Rechtsgelehrten seiner Zeit und in die Reihe der anderen, ohne jedes Attribut nur mit ihrem Namen vom Kaiser erwähnten. Warum also wird gerade er noch besonders als der Jurist Tertullian angeführt? Vielleicht ist die Vermutung nicht grundlos, er habe es getan, um ihn von dem wegen seines Montanismus verketzerten Apologeten Tertullianus zu unterscheiden, dessen Name und einstmalige für die Kirche so wichtige Wirksamkeit auch zu Justinians Zeit für die Gebildeten wenigstens unvergessen gewesen sein wird, und um den Schein zu vermeiden, als würdigte der Kaiser den Häretiker einer Erwähnung.

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, in keinem Falle ist die Identität des Kirchenschriftstellers mit dem Pandektenjuristen Tertullian als erwiesen zu achten. Aber jener könnte trotzdem ein Jurist gewesen sein.

II.
War Septimius Tertullianus Jurist?

Wird die Frage hierauf gerichtet, so mufs man sich vor allem darüber klar sein, was man unter einem Juristen verstehen will. Mit diesem Namen bezeichnet man heutzutage nur den, der die Beschäftigung mit dem Rechte in irgendeiner Weise sich zur Lebensaufgabe erkoren und es zum Gegenstande eines methodischen Studiums macht, sei es lediglich aus wissenschaftlichem Interesse — als „Privatgelehrter“ —, sei es um die so erarbeitete gründliche Kenntnis des Rechts in einem Berufe, als Rechtslehrer, als Richter, Advokat oder in einer sonstigen gelehrte juristische Bildung erheischenden praktischen Lebensstellung zu verwerten. Nicht dagegen beehren wir mit dem Namen eines Juristen denjenigen, der nur als Dilettant sich ein oberflächliches Wissen vom Recht, wie es aus der Lektüre von Gesetzen und populären oder halbverstandenen rechtswissenschaftlichen Schriften oder durch

das Hören von Vorträgen oder aus dem Besuche von Gerichtsverhandlungen oder aus der gelegentlichen Teilnahme an solchen in der Stellung eines Geschworenen, Schöffen, Handelsrichters usw. gewinnen läfst; auch denjenigen nicht, der als „Rechtskonsulent“ oder „Rechtsagent“ oder als Subalternbeamter sich ein gewisses Mafs von Rechts- und Gesetzeskunde angeeignet hat, wie es für sein Metier als Handwerkszeug unentbehrlich ist und ihm in dessen Ausübung in der Gestalt eines Wissens um zahlreiche, für ihn nicht durch ein geistiges Band zusammengefafste Einzelheiten zufliefst.

Eine ähnliche Trennung in den Arten der Beschäftigung mit dem Rechte wie bei uns bestand auch bei den Römern; aber sie hatte einen anderen Charakter; und für die Beurteilung des Q. Septimius Tertullianus dürfen wir allein die römischen Verhältnisse zugrunde legen.

Die Scheidewand zwischen juristischer Theorie und Praxis, wie sie seit Jahrhunderten durch eine Reihe hier nicht weiter zu schildernder historischer Momente aufgerichtet worden ist, hat bei den Römern niemals bestanden. Wer sich berufsmäfsig mit dem Rechte befafste, tat es, um durch Entfaltung eines unmittelbaren Einflusses auf seine Anwendung oder Gestaltung für den Staat oder für Private zu wirken. Zwei durch eine tiefe Kluft getrennte Stände waren es, in die die Rechtspraktiker sich schieden: die *iurisconsulti* und die Sachwalter. Jene wendeten ihre ganze Kraft der Erforschung des Rechtes zu, aber nicht in reiner Gelehrtenarbeit, sondern stets aus der Fülle des wirklichen Lebens schöpfend. Mit der vollen Beherrschung des positiven Rechtsstoffes, wie er in Gesetzen (*leges, senatus consulta* usw.) und prätorischen Edikten überliefert war, verbanden sie eine bewunderungswürdige, nie wieder erreichte Meisterschaft, die überkommenen Satzungen den Anforderungen des Lebens dienstbar zu machen, zwischen den Ergebnissen logischer Schlufsfolgerungen aus dem gegebenen Gesetzesbuchstaben und den mit den in ewigem Flusse befindlichen wirtschaftlichen und sozialen Leben unablässig wechselnden Postulaten der Billigkeit weise zu vermitteln. Ihren vornehmsten Beruf sahen sie in der Gewährung juristischen Rates an die seiner Bedürftigen, und die

the Roman legal writings nor for those who were unfamiliar with the names of old lawyers was the comment needed that the person referred to as the author of the quoted work 'de castrensi peculio' was one of the 'older' lawyers. Besides this Tertullien belonged to the most respected lawyers of his timealong with those the emperor mentions without any qualification to their names. Why then is he particularly mentioned as the lawer Tertullien? Perhaps the assumption is not unjustified that he did so to distinguish him from the apologist Tertullianus who was considered rather heretical on ground of his montanismus. The name of the latter and his for the church eventually so important activities must have been quite unforgettable for the educated at least in Justinian's time and he tried to guard the slightest suspicion that he considered the heretic worth mentioning.

II

Was Septimus Tertullianus a Lawyer?

Putting the question thus, one has to be sure in the first instance whom one considers to be a lawyer. Nowadays one only uses the term for those whose concern with the law in any form has become their profession and is the subject of methodical study, whether simply from scientific interest as a 'private researcher, teacher, explorer' or in order to use the acquired knowledge of the law in a profession as lecturer, judge, advocate or in any other practical occupation to earn one's living. We do not on the contrary, honour someone by calling him a lawyer, if he derives a superficial knowledge of legal matters as an amateur from reading popular or half-digested legal works. by listening to lecturers or attending courts or by occasionally participating in legal proceedings as juror, sheriff, commercial ombudsman etc. Neither do we call those 'lawyers' who have acquired a certain amount of legal and procedural knowledge as tools of their trade such as 'legal advisers' or 'legal agents' or those in subservient official positions in the civil service. This knowledge is necessary to do the job in hand but consists of a great number of specific details not unified by the knowledge of any principles.

A similar discrimination to ours by the kind of concern people had with the law also existed amongst the Romans, but it was of a different kind and judgment of Q. Septimus Tertullianus must be based only on the Roman situation.

The division between legal theory and practice as it has grown historically through centuries shall not be described here since it never existed amongst the Romans. Whoever concerned himself professionally with the law did so using its application or formulation to influence state or private affairs.

There were two sharply divided 'professional statuses' - and practising lawyers belonged to one or the other: the iunsconsulti and the Solicitors (advocates). The former expended all their energy in research (scientific contemplation) of the law, but not in pure theory also always considering the full realities of everyday life. They completely commanded the knowledge of all the positive law material as it appeared in statutes (leges, senatus consulta etc) and in practical edicts and combined with this a never again reached mastery of applying this knowledge to the demands of every day life. They tried to mediate wisely between the results of logical conclusions from the given law and the ever changing economic expectations of what was right. Their noblest vocation they saw in giving legal advice to those in need of it. /

wichtigste Form seiner Betätigung war die Erteilung rechtlicher Gutachten für die Parteien, die ihren Rat erbaten, und in der Rechtsbelehrung für Magistrate und Laienrichter im Prozesse, die, eigener fachmäfsiger Kenntnisse in der Regel entbehrend, auf die Hilfe des *iurisconsultus* angewiesen waren. Diesen Beruf aber trieben sie als eine freie Kunst — *ars boni et aequi* hat Celsus sie treffend genannt —; sie übten ihn unentgeltlich wie ein Ehrenamt; und so waren sie nicht der Versuchung ausgesetzt, der auch der rechtschaffene, mit Geld bezahlte Ratgeber unbewufst nicht selten erliegen wird, dem Rechte zugunsten des Klienten Gewalt anzutun und Rechtsansichten zu vertreten, die vor einer unparteiischen, gerechten Würdigung des Tatbestandes nicht Stich halten können. Etwas Heiliges ist ihnen ihre Wissenschaft: *est quidem res sanctissima iuris civilis sapientia* (Ulpianus in Dig. 50, 13. 1, 4); das Recht allein ist die Göttin, der sie dienen, nicht das Interesse der sie anrufenden Partei; und „*sacerdotes iuris*", das ist der stolze Name, den Ulpian für die iurisconsulti in Anspruch nimmt [1]. Und die Worte, in denen sie dieser hohen Auffassung ihres Berufes Ausdruck geben, sind nicht blofse Phrasen; dafs sie sie in edelster Weise betätigt haben, das wird uns durch eine Reihe uns über einzelne von ihnen berichteter geschichtlicher Tatsachen wie durch jede Zeile ihrer Schriften bezeugt. Dieser Geist, der der römischen Jurisprudenz schon von ihren Begründern in der Zeit der Republik aufgeprägt war, hat den Charakter auch ihrer späteren Vertreter innerlich erfafst und gestaltet. Wie verschieden auch die Lebensverhältnisse und Talente jener Männer gewesen sind, die von dem letzten Jahrhundert der Republik bis in die Mitte des dritten der christlichen Ära an uns vorüberziehen, so gibt es — von Ateius Capito [2] ab-

1) Dig. I, 1. 1, 1: *Cuius* [sc. *iuris*] *merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, — — veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.*

2) Vgl. über ihn besonders Tacitus, Ann. III, 70, wo die Worte: „*Capito insignitior infamia fuit, quod humani divinique iuris sciens egregium publicum et bonas domi artes dehonestavisset*" zeigen, welche

gesehen — nicht einen, von dem wir erfahren, dafs er dem Ideale, wie Ulpian es geschildert, untreu geworden, und dafs er seine Überzeugung je verleugnet hätte [1].

Von Grund aus verschieden von dem Stande der iurisconsulti war in allen Beziehungen, wenigstens seit dem Untergange der republikanischen Freiheit, der der Sachwalter *(patroni, advocati, causidici)*. Sie führten die Sache ihrer Klienten vor den Geschworenen; ihre Aufgabe fanden sie darin, nicht nur durch juristische Argumentationen, sondern auch durch alle Künste einer in der Rhetorenschule erlernten Beredsamkeit und Sophistik das Urteil der Richter zu beeinflussen und ihren Klienten günstig zu stimmen. Vorwiegend betrieben sie, seit Beginn der Kaiserzeit, ihre Kunst als ein gewinnbringendes Gewerbe, und das egoistische Interesse, das sich so bei ihnen mit dem ihrer Partei verknüpfte, liefs sie gewifs oft genug die Stimme des Gewissens und der Gerechtigkeit durch das Bestreben, ihren Klienten den Sieg zu erringen, übertönen. So war das Recht für sie zu einer Waffe herabgedrückt, die es möglichst geschickt zum Angriff wie zur Abwehr für den Klienten zu handhaben galt. Nicht die *constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (Ulpianus, Dig. I, 1. 10 pr.), — die Fechtkunst war es, auf die es für sie ankam; und so fiel auch der Schwerpunkt ihrer Ausbildung nicht in das Studium des Rechts, sondern in die Erlernung formgewandten Auftretens, schlagfertiger und eindrucksvoller Rede, versatiler Dialektik. Rechtskenntnis war für sie nur eines unter vielen für ihre Zwecke verwendbaren Mitteln, und es genügte ihnen für die einzelne Sache so viel von dem Rechte zu wissen, als für deren Führung vor Gericht gerade erforderlich war. Diese Kenntnis konnten sie sich von Fall zu Fall durch Beratung mit einem Juristen oder aus Büchern verschaffen, und

Anforderungen jene Zeit auch an den Charakter des Juristen stellte; eod. l. 73. Sueton, de gramm. 22. Pernice, M. Antistius Labeo I, S. 14 ff.

1) Über den römischen Juristenstand vgl. besonders Jhering, Geist des röm. Rechts II, § 42; E. Kuntze, Kursus der Inst. II, S. 286 ff.

The most important aspect of this advisory function was the preparation of legal certificates and the critical assessment for the parties to be advised as well as the teaching and advising of magistrates and lay judges who were usually lacking legal expertise and had to rely on the help of the iurisconsultes. This profession, however, they practised as an art - ars boni et acqui they were called most aptly by Celsus; they practised without renumeration as if it were an honorary office, so they were not tempted to violate the law in favour of a client and to voice legal opinions in a way which could not be upheld in the face of properly judged evidence - even an honest but paid adviser not rarely succumbs to this unconsciously. Their art is sacred to them: est quidem res sanctissima iuris civilis sapientia (Ulpianus); law alone is their goddess whom they serve and not the interest of the party that calls for their service, 'sacerdotes iuris' is a pround name which Ulpian applies to the iuris consulti. These words which express the high concept of their profession are not just phrases. A series of historical facts and every line of their writings evidence that they acted in a most noble way. This spirit which had already been imposed on Roman law by its founders in republican times also penetrated and formed the character of its later representatives. However, different the way of life and talents of these men may have been who passed through history from the last century of the republic to the middle of the 3rd century A.D, there is not one except Ateius Capito of whom we learn that he had abandoned the ideas - as Ulpian has described them - and that he had ever betrayed his convictions.

Fundamentally different in every way from the status of the iurisconsculti was that of the solicitor (patroni, advocati, causidici). They led the case of their clients before the jury; they saw their task in influencing the decision of the judges in favour of their clients not only by legal argument but also by rhetoric and sophistry which they had learnt in schools of rhetoric. Since the beginning of the empire they predominantly practised their art as a money making trade. Their self-interest which was connected with that of their clients certainly led them to ignore frequently the voice of their conscience and their sense of justice in their attempts to win the case. Law for them, therefore, had been degraded to be a weapon which was to be used as skilfully as possible for attack or defence of one's clients. It was not the constans et perpetus volantas ius suum cuique tribuendi (Ulpianus) which was important, but the art of fencing, and therefore the emphasis in their training was not on the study of law, but on learning to make an appearance, on reportee and impressive speech and on versatile dialectics. Knowledge of the law as only one among many means to an end and they were satisfied with whatever was needed to know in relation to a specific case and as was necessary to conduct it in court. They could obtain this knowledge from one case to the next by consultation with a lawyer or from books. The facility to quickly/

das Geschick, sich in jede Materie je nach Bedarf schnell einzuarbeiten, mit einem beschränkten Wissen vom Rechte gut hauszuhalten und seine Begrenztheit durch eine glänzende Beredsamkeit zu verhüllen, das gehörte jedenfalls mit zu den Künsten, die in der Rhetorenschule gelehrt wurden [1].

Bei dieser völligen Verschiedenheit des Charakters des iurisconsultus und des Advokaten ist es für die Beurteilung der Persönlichkeit des Tertullian und auch für die Frage, ob und in welcher Weise etwa seine Rechtskenntnis auf die Gestaltung seiner dogmatischen Formeln von Einflufs gewesen ist, selbstverständlich von grofser Wichtigkeit, ob er ein iuris consultus oder ein Sachwalter gewesen ist, — wenn er überhaupt das eine oder andere gewesen ist.

Man hat bei Würdigung der Beweise, die man dafür, dafs er Jurist gewesen, geltend gemacht hat, bisher jene Unterscheidung zwischen *iurisconsultus* und *advocatus* nicht beachtet. Aber diese Beweise reichen auch nicht einmal aus, um darzutun, dafs er eines von beiden gewesen und ich glaube, ein Rechtshistoriker wenigstens würde ihnen auch niemals einen Wert beigemessen haben, wenn nicht die Tatsache, dafs im 3. Jahrhundert ein Schriftsteller des Namens Tertullianus gelebt hat, ein jener verbreiteten Annahme günstiges Vorurteil erweckt hätte.

Man beruft sich vor allem auf die den Apologeten Tertullian betreffende Bemerkung des Eusebius in seiner Kirchengeschichte (II, 2, 4. Dindorf opp. t. IV, 48, 29 sq.), die ihn als einen des Rechtes kundigen Mann schildert:

Ταῦτα Τερτουλλιανὸς τοὺς Ῥωμαίων νόμους ἠκριβωκὼς ἀνὴρ τά τε ἄλλα ἔνδοξος καὶ τῶν μάλιστα ἐπὶ Ῥώμης λαμπρῶν, ἐν τῇ γραφείσῃ μὲν αὐτῷ τῇ Ῥωμαίων φωνῇ, μεταβλησθείσῃ δὲ καὶ ἐπὶ τὴν Ἑλλάδος γλῶτταν ὑπὲρ Χριστιανῶν ἀπολογίᾳ τίθησι κατὰ λέξιν τούτων ἱστορῶν τὸν τρόπον κτλ.

1) Über die Rechtskenntnis oder Rechtsunkenntnis der Oratores vgl. Cicero, De oratore 166—170; de inventione 6sq. und dazu Laur. Victorinus, Explan. in rhetor. M. Tull. Ciceronis, in Rhetor. lat. min. ed. C. Halm p. 172, 12sq. Über die Stellung der Sachwalter bei den Römern vgl. besonders v. Bethmann-Hollweg, Der röm. Civ.-Proz. II, S. 205 ff., 588 ff.

Diese Bemerkung aber gestattet weder den Schlufs, dafs Tertullian ein iurisconsultus, noch auch nur den, dafs er ein Advokat gewesen sei. Denn mufste auch jeder iurisconsultus und jeder Sachwalter, wenn auch ein jeder in seiner Weise, des Rechtes kundig sein, so mufs doch nicht jeder, der in rechtlichen Dingen Bescheid wufste, ein Jurist der einen oder der anderen Art gewesen sein. Und man könnte jene Bemerkung vielleicht sogar nicht ohne Grund gegen die auf sie gestützte Behauptung geltend machen. Wir erfahren von Eusebius nicht die Quelle seines Berichtes. Hätte er einen dem Zeitalter Tertullians angehörigen oder näher stehenden Gewährsmann gehabt, so würde er durch diesen, wenn Tertullian ein Jurist des einen oder anderen Schlages oder auch nur schriftstellerisch als solcher tätig war, auch hierüber jedenfalls unterrichtet gewesen sein, und uns dann auch eine ausführlichere Angabe über Tertullians Stellung zum Rechte nicht vorenthalten haben. Vielleicht jedoch gründet sich seine Mitteilung nur auf den Eindruck, den er aus seinen Werken empfangen hatte. Alsdann würde er uns, falls ihm von juristischen Schriften Tertullians etwas bekannt gewesen wäre, auch ihrer zu gedenken nicht verfehlt haben. Wenn nicht, so hatte er sich sein Urteil vielleicht nach den ihm mit Sicherheit zuzuschreibenden Schriften, soweit sie ihm bekannt waren, gebildet. Und hier sind wir in der Lage, an der Hand dieser Schriften selbständig nachzuprüfen, inwieweit sein Urteil berechtigt sei. Dafs eine Reihe von Schriften Tertullians verloren gegangen ist, das ist dabei belanglos, da sie, auch wenn wir sie noch besäfsen, schwerlich an dem aus den umfangreichen noch vorhandenen zu ziehenden Ergebnis etwas ändern würden.

III.

Juristisches in den Schriften des Septimius Tertullianus.

Mit noch gröfserem Nachdruck als das Zeugnis des Eusebius pflegt man für die nahe Beziehung des Tertullian zum Rechte geltend zu machen, dafs seine Schriften voll von juristischen Bemerkungen, „sein Stil von juristischer Phrase und Denk-

get to grips with any material as required and to hide limited legal knowledge with splended rhetoric was certainly part of the skills which were taught in the schools of rhetoric.

The completely different characters of the iurisconsultus and the advocate are of great importance in assessing the personality of Tertullien. Consequently also for the question, if and in what way perhaps his legal knowledge may have influenced his formulations of dogma, it is important to decide whether he was a iurisconsultus or a solicitor - if he was indeed one or the other.

In evaluating the evidence for his having been a lawyer positively, one has so far not paid attention to the distinction between iurisconsultus and advocatus. But the evidence does not even suffice to show that he was one or the other and I do think that at least a law historian would not have attributed any value to it, had it not been for the fact that in the 3rd Century there lived an author called Tertullien which may have prejudicided the widespread assumption favourably.

One particularly relies on the comment by Eusebius in his history of the church relating to the apologist Tertullien which describes him as man knowledgeable in law (Greek text follows).

This remark,however, neither warrants the conclusion that Tertullien had been a iurisconsulti nor that he had been an advocate. Even if every iurisconsulti and every solicitor in his own way had to have legal knowledge, it does not follow that everyone who knew something about legal matters must have been a lawyer of one kind or another. And not without reason could one use this remark against the argument which it is usually taken to support. We do not learn from Eusebius the source of his report. If he had had a reliable witness from Tertullien's time or one fairly near it, he would have also been informed whether Tertullien had been a lawyer of one kind or another or even if he had only practised his legal profession by writing and he (Eusebius) would not have hesitated giving a detailed account about Tertullien's relationship to the legal profession. Perhaps his remark is based on the impression he god from his (Tertullien's) writings. But in that case he would not have omitted to tell us about the legal writings by Tertullien, had he known anything about them. If not, then he formed his opinion perhaps from those writings which can be attributed to him (Tertullien) with certainty as far as he knew them. And here we are able to check for ourselves the justification for his judgment, On hand of these writings. It does not matter in this context that a number of TNrtullien's writings are lost. Even if we had them they would not much alter the conclusions to be drawn from the numerous preserved works.

III.

Legal aspects in Septimus Tertullianus' work

Even more so than by the evidence of Eusebius one validates the relationship of Tbrtullien to the law by referring to his writings of being full of legal comments and "his style of being per-vaded /

art durchtränkt sei, so dafs es zu dem Sichersten zähle, dafs die römische Jurisprudenz seine erste geistige Heimat war" (Nöldechen)[1]. Nun ist es zwar richtig, dafs seine Schriften vielfach mit Hinweisen auf rechtliche Dinge und mit juristischen Ausdrücken durchsetzt sind. Aber was beweist das? Auf viel engerem Raume drängen sich in viel gröfserer Mannigfaltigkeit juristische Ausdrücke, Vertragsschlüsse, Rechtshändel verschiedenster Art und ganze Gerichtsszenen bei Plautus und Terenz zusammen; die Gedichte des Horaz, Juvenal, Martial u. a. sind voll von Anspielungen auf rechtliche Angelegenheiten, öffentliche und private, und diese Dichter sind darum für uns geradezu die ergiebigsten Quellen für unsere Kenntnis des alten römischen Rechtes und Prozesses. Wer hat sie je darum für Juristen gehalten? Dem Römer lag einmal von alters her ein aufserordentlich reges Interesse am Rechte im Blut; in Ciceros Jugendzeit bildeten bekanntlich die Zwölftafeln einen Memorierstoff für die Schulknaben. Jenes Interesse zu wahren und zu befriedigen, war aber die Organisation der Rechtspflege mit ihrer bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. festgehaltenen Beteiligung der Bürger an ihr und die Öffentlichkeit des Verfahrens in hohem Grade geeignet. In Rom auf dem Forum, in den Provinzen auf den Gerichtstagen *(conventus)* strömte ungesucht und mühelos auch dem gemeinen Mann, der nur Auge und Ohr auftat, eine Masse von Rechtskenntnissen zu, wie sie in Staaten, in denen die Gerichte mit gelehrten Richtern besetzt, die in geschlossenen Räumen gepflogenen Gerichtsverhandlungen nur einer beschränkten Zuhörerschaft zugänglich sind, nicht einmal den höheren Bildungsklassen zu eigen werden. Um wieviel mehr mufste den Angehörigen der höheren Gesellschaftsschichten, die nicht nur mit reiferem Verständnis, sondern häufig selbsttätig als Geschworene an Zivil- und Strafprozessen sich beteiligten, und an verkehrsreichen Orten im gesellschaftlichen Verkehr mit Juristen, Advokaten, Magistratspersonen reichliche Gelegenheit fanden, auch ohne besonderes Studium

1) Tertullian (1890) S. 22.

über die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse und Rechtseinrichtungen eingehende Kunde zu gewinnen und die in der Rhetorenschule gewonnenen zu mehren. Da ist es doch nicht zu verwundern, wenn ein Mann von dem Genie eines Tertullian, der Theologie, Philosophie und Medizin „studiert hat mit heifsem Bemühn", auch in seinen Schriften Kenntnisse von allerlei Gesetzen und rechtlichen Institutionen verrät. Um deswillen allein braucht man ihn noch nicht als Juristen anzusprechen.

Und was ist es denn auch Grofses, was sich davon in seinen Werken kundgibt? Er weifs von dem *„partis secare"* der Zwölftafeln[1], als einer Kuriosität des alten Rechtes, die, wie namentlich die bekannte Stelle bei Gellius[2] (XX, 1, 39 sq.) zeigt, bei den Römern, wie auch heute noch in weiten Kreisen das lebhafteste Interesse in Anspruch nahm. Die lex Julia et Papia Poppaea, die lex Rhodia[3] und die paar anderen von ihm noch erwähnten Gesetze nicht zu kennen, dessen hätte sich jeder Gebildete in jener Zeit schämen müssen; und was sonst an juristischen Redensarten und Gemeinplätzen[4] sich bei ihm findet, das betrifft so landläufige

1) Apolog. 4 (Migne, S. L. 1, 287). (Die Zitate aus Tertullians Werken beziehen sich überall auf die Ausgabe in Migne, Patrologie.)

2) L. c. (286). De monogam. 16 (2, 952).

3) Adv. Marcionem 3, 6 (2, 327 B).

4) Solche Gemeinplätze finden sich in De exhort. cast. 5 ad f. (2, 921 B): *Puto autem etiam in humanas [is?] constitutiones et decreta posteriora pristinis praevalere,* wo schon das *puto* bei einer so zweifellosen Sache, wenn es nicht etwa ironisch gemeint ist, geeignet wäre, die ganze Jurisprudenz Tertullians zu verdächtigen. In Dig. 1, 3. 27 findet sich eine gleichfalls auf das Verhältnis zwischen alten und neuen Gesetzen bezügliche Bemerkung aus des Juristen Tertullian l. I quaest.: *Adeo, quia antiquiores leges ad posteriores traki usitatum est* etc. Der Sinn dieser Stelle ist aber so dunkel, dafs schon aus diesem Grunde uns ein Vergleich der beiden Stellen, ein Schlufs in betreff der Identität der Tertulliane unmöglich erscheint. — Adv. Marcion. 4, 29 (2, 434): *nemo sua furatur* etc. 1, 29 (280): *Multum differt inter causam et culpam.* 5, 2 (469): *Nemo sibi professor et testis est.* De praeser. 35 (2, 48): *Ubique occupantis principatum [us?].* Damit will er sagen: wer sich in einer ihm günstigen Position befindet, der geniefst im Rechte den Vorzug vor dem, der ihn aus ihr verdrängen will, und

by legal phrases and way of thought, therefore it is most certain that the world of law must have been his intellectual 'home' "(Noldechen). It is certainly true that his writings are often pervaded with pointers to legal matters and with legal expressions. But what does this prove? In Plautius and Terenz a far greater number and variety of legal expressions, contracts, legal disputes of various kinds and whole court scenes are to be found in far less space, the poems by Horaz, Juvenal, Martial and others are full of hints about legal matters, both public and private, and for this reason these poets are particularly productive sources for our knowledge of the old Roman law and its processes. But whoever has considered them to have been lawyers? For the Roman a lively interest in the law was part of his heritage; it is known that in Cicero's youth the 'Twelve Tables' formed part of the subject matter to be memorised by schoolboys. The citizens' participation in law and the public character of the law processes were well designed to keep up this interest and to satisfy it, as was the whole organisation of the practice of law until the end of the 3rd century. At the Forum in Rome and on session days in the provinces even the common man could pick up a great deal of legal knowledge without much effort, if he kept his eyes and ears open, which would not even have been available to members of the better educated classes in states where courts with learned judges sat in locked chambers and held court admitting only a limited audience. How much more the members of the upper social classes must have learnt in detail about the various legal positions and organisations without specific study or only following that in schools of rhetoric. Not only did they have a higher level of comprehension but they also served often as jurors in civil and criminal court proceedings and in larger places they had ample aopportunity to mix socially with lawyers, advocates and magistrates.

Therefore it is not amazing that a man of Tertullien's genius who had studied theology, philosophy and medicine "with great endeavour" shows knowledge of various laws and legal constitutions in his writings.

And what of that, which is manifested in his works, is really important? He knows about the 'partis secare' of the 'Twelve Tables' as a curious aspect of old Roman in which as another well known passage in Gellius shown, Romans took a lively interest as do wide circles now. Not to know the lex Julia et Papia Poppaca, the lex Rhodia and a few other laws mentioned by him any educated man of his time would have been ashamed to admit. What else we find in legal phrases and/

Dinge, dafs das Wissen von ihnen damals sicher Gemeingut aller nur halbwegs Gebildeten, zum Teil sogar der niedrigsten Sklaven gewesen sein mufs.

Aber es kommt für unsere Frage auch gar nicht auf die Menge der Erwähnungen juristischer Dinge an. *C' est le ton, qui fait la musique.* Es kommt darauf an, welchen Charakter diese Erwähnungen tragen und wie Tertullian die juristischen Dinge behandelt hat. *Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.* Hat er denn — so müssen wir fragen — irgendwo über einen Tatbestand ein rechtliches Urteil abgegeben, und in einer Weise, die einen Schlufs auf seine juristische Kapazität gestattet, auf ein gewisses, die jedem bekannten Elemente überschreitendes Mafs von wirklicher Beherrschung von Rechtsgrundsätzen und der Methode in dem Umfange, wie sie den Juristen selbst zweiten Grades, den Sachwalter jener Zeit kennzeichnet? Diese Frage ist rundweg zu verneinen.

Einen juristischen Charakter trägt in gewissem Sinne, könnte man sagen, der Apologeticus, sofern er eine literarische Verteidigungsrede der Christen gegen das ihnen zur Last gelegte *crimen laesae maiestatis* darstellt. Aber nirgends finden sich in ihm juristische Deduktionen. Es gilt hier weder einen Zweifel über den gesetzlichen Tatbestand noch über die rechtliche Folge dieses Verbrechens zu beseitigen, und der von Tertullian gegen die Christenverfolger — dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht — erhobene Vorwurf eines ungesetzlichen prozessualischen Vorgehens liefs sich so leicht begründen, dafs wahrlich kein juristisch geschulter Verstand oder besondere Rechtskenntnis dazu gehörten, um ihn zu rechtfertigen. Im übrigen bewegen sich seine Ausführungen lediglich auf dem Gebiete tatsächlicher Fragen und verfolgen das Ziel, durch eine ausführliche Darlegung des privaten und Gemeindelebens und der ethischen und religiösen Grundsätze der Christen zu zeigen, dafs darin nichts enthalten sei, was eine Anklage wegen irgendeines Verbrechens rechtfertigen könnte. Der Apologeticus ist die Frucht nicht juristischen Wissens und Könnens, sondern einer durch das warme Gefühl für die dem Autor mit seinen Glaubensgenossen gemeinsame heilige Sache getragenen Beredsamkeit [1].

Man hat ferner Titel und Aufbau der Schrift „De praescriptionibus" für die Annahme, dafs Tertullian Jurist gewesen, geltend gemacht. Aber *praescriptio* ist ein Begriff, mit dem nicht nur die Jurisprudenz, sondern auch die Rhetorenschule operierte [2] und den die römischen Juristen aus der Technologie und Terminologie der römischen Rhetoren erst übernommen haben, und in welchem wir wiederum nur die der griechischen Rhetorik entlehnte *παραγραφή*, wovon *praescriptio* nur die Übersetzung ist, wiederfinden.

Ihrer Anlage nach stellt sich diese Schrift dar als eine Parteischrift in einem fingierten Rechtsstreit zwischen den Christen, als deren Vertreter Tertullian auftritt, und den Häretikern um das Eigentum an der wahren, reinen Lehre und an der Heiligen Schrift. Tertullian schiebt den Häretikern, die er in die Rolle der Kläger drängen will, die Beweislast zu, da die Christen sich im Besitze befinden und von den Gegnern daher nur durch den Nachweis eines besseren, von ihm aber geleugneten Rechtes aus ihm verdrängt werden könnten (vgl. namentlich Kap. 31—35. 37). Aber

kann aus ihr nur auf Grund des Nachweises eines besseren Rechtes des anderen vertrieben werden („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst") — ein Satz, der von den römischen Juristen häufig angewendet, aber stets in einer anderen Form ausgesprochen wird: *melior est condicio occupantis* (vgl. Dig. 3, 3. 32; 9, 4. 14; 14, 4. 6; 14, 5. 3; 15, 1. 10; 42, 1. 19 pr.).

1) Ad. Ebert (Tertullians Verhältnis zu Minucius Felix, in den Abh. der Sächs. Gesellsch. Phil.-hist. Kl. V [1870], S. 351) meint, die ganze Komposition des Apologeticus zeige seinen juridischen Charakter, der nicht minder öfters in der Art der Beweisführung wie im Stile hervortrete. Die beiden Stellen, die er für den Stil anführt, beweisen aber nichts: Apol. 48: *De Gaio Gaium reducem repromittit* und 11: — — *et mancipem quendam divinitatis.* Ihr Stil hat hier gar kein besonderes juristisches Gepräge, und die allerdings der juristischen Terminologie angehörigen Worte *repromittere* und *manceps* werden auch von anderen nicht juristischen Schriftstellern mitunter in übertragenem Sinne gebraucht.

2) Tertullian bedient sich der Ausdrücke *praescriptio* und *praescribere* auch sonst häufig für: Einwand und einen Einwand erheben.

platitudes relates to such everyday matters which were certainly common knowledge of any barely educated person and much of it was known to the lowest slaves in those times.

But for our question the frequency or quantity of mentioning legal matters is unimportant. C'est le ton, qui fait la musique. It depends on the character of these comments and how Tertullien has dealt with legal matters. Scire leges non est verba earum tenere, sed uim ac potestatem. We must ask whether he has made legal judgments about a set of evidence anywhere and if so, whether this was done in a way which allows some conclusion about his legal expertise being greater and surpassing the elementary facility well used by most people. Is it characterised by a real competence in legal principles and methods which even second rate lawyers of the time, such as the solicitors, possessed? This question must be answered with a firm no.

One could say that in a certain sense the Apologeticus shows a legal character in so far as it is seen as a literary case for the defence of the Censtians accused of crimen laesae maiestatis. But nowhere are there any legal deductions to be found in it. It is not a question of removing doubts about the facts of legality or the consequences of the crime. The accusation made by Tertullien - whether rightly or wrongly - against the persecutors of the Christians, namely that they used illegal procedural steps, was so easily substantiated that it did not require specific legal knowledge or a specific kind of legal intelligence. In any other way his exposition is concerned with factual questions and aims at showing by detailed explanation of the private and communal life as well as of the ethical and religious principles of the Christians that all these contain nothing which could justify an accusation of any kind. The Apologeticus is not the result of legal knowledge and expertise but of the fluency inspired by the author's warn feelings for a common sacred cause shared with his fellow believers.

Furthermore one has suggested that the title and format of the script "De praescriptionibus" substantiate the claim of Tbrtullien having been a lawyer. But the concept of praescriptio was not only used in law but also in the schools of rhetoric. It had been taken over by Roman lawyers from the technology and terminology of the Roman rhetorics and is only the Greek - , of which praescriptio is the translation.

In its inception this work presents itself as a brief in an invented legal quarrel between the Christians, whose advocate Tertullien was, and the heretics concerning the possession of the true, unaltered teachings and the Holy Bible. Tertullien puts the onus of proving their claim on to the heretics whom he wants to force into the accuser's role, since the Christians are in possession which their opponents can only claim with the evidence of a greater right obviously denied by the former (Chap. 31 - 35, 37). /

in der Durchführung des fingierten Streites zeigt sich doch überall nur juristische Halbbildung.

Im übrigen liegen, abgesehen von den oben S. 263 erwähnten, gelegentlich angebrachten juristischen Loci communes, da, wo sich juristische Begriffe und Formeln bei Tertullian finden, nur Bilder und Vergleiche vor, und mitunter von so gezwungener Art, dafs man zweifeln könnte, ob ihm das volle Verständnis ihrer Bedeutung aufgegangen sei [1]. Es ist aber auch eine sich öfters darbietende

1) Ich stelle hier die juristische Redensarten und Bilder enthaltenden Stellen, die mir in Tertullians Werken begegnet sind, unter Übergehung der ganz unerheblichen zusammen. De fuga 12 (2, 117) adv. Marcion. 2, 7 (2, 293): *fraudem legi, fraudem deo facere.* — Prozessualisches enthaltende: adv. Marcion. 3, 6 (329): *in iudicium deducere.* 4, 8 (372): *manus ei iniectas.* 3, 2 (323): *auctoritas.* 3, 20 (349): *praeiudicium maioris partis.* 5, 1 (469): *scribere, subscribere, obsignare; actis referre.* — Besitz und Eigentum: de praeser. 37 (2, 51 A): *auctores, quorum fuit res.* Apolog. 37 (1, 463 B). De fuga 2 (105 C): *vacua possessio.* Adv. Hermog. 9 (2, 205): *precario aut vi.* Adv. Marcion. 1, 23 (273): *exhibere, vindicare.* De fuga 2 (106 A): *ex proprietate possidere.* Adv. Marcion. 2, 6 (291): *mancipare.* Eod. l.: *libripens [e]mancipati ac deo boni* (wo die Willensfreiheit in sehr gezwungener Weise mit dem *libripens* verglichen wird). De praeser. 15 (30 A), wo *possessio* mit *dominium* verwechselt wird. — Am häufigsten entlehnt Tertullian seine Bilder dem Sklavenverhältnis. Adv. Marcion. 2, 8 (296): *liber et suae potestatis.* 1, 23 (273 B): *domesticus, extraneus, assertor.* De anima 34 (2, 709): *per vindictam liberare.* De pud. 15 (2, 1009 B): *postliminium.* De fuga 12 (115 A. B): *redimere, manumittere.* De anima 41 (720): *caro ... dotale mancipium.* Ad uxorem 1, 8 (1, 1287): *assertor* (bildlich für Beschützer). Adv. Marcion. 4, 33 (439): *servus ab actu remotus.* Dem Obligationenrecht entlehnte Bilder: De resurr. 51 (2, 869). 53 (875): *arrabo.* De pudicitia 9 (2, 927): *anulus.* De poenit. 6 (1, 1237). De fuga 12 (2, 115 A): ausführliche Vergleiche aus dem Rechte des Kaufs. De fuga 12 (114 C): *stipulatio.* De pud. 19 (2, 1010 C): *chirographum.* De resurr. 51 (869). 63 (885 B): *depositum; sequester.* Adv. Marcion. 4, 29 (434): *negotium agens; actores.* Adv. Marcion. 4, 1 (361), de pud. 16 (1011), Apol. 13 (347), ad nationes 1, 7 (569): *accepto facere, ferre.* Adv. Marcion. 4, 1 (361): *rato habere.* De pud. 12 (1002): *compensatio.* De poenit. 6 (1237): *hac poenitentiae compensatione redimendam proponit impunitatem* (*compensatio* hier also in der bei Juristen nicht vorkommenden Bedeutung „Entgelt"). — De anima 41 (720): *o beatum connubium,* abweichend von dem Sprachgebrauch der klassischen Juristen für „Ehe"

Erfahrungstatsache, dafs Schriftsteller ihre Bilder mit Vorliebe gerade solchen Gebieten entnehmen, die sie nur als Dilettanten kennen; und diese Vorliebe teilt er mit vielen anderen lateinischen Schriftstellern, von denen es sicher ist, dafs sie einem juristischen Berufe fernstanden. —

Alle vorangehenden Erörterungen haben nun freilich auch für die allgemeine Frage, ob Septimius Tertullianus Jurist in dem einen oder anderen Sinne gewesen, nicht weiter als zu einem Non liquet geführt. Sind aber auch die in der Regel dafür angeführten Argumente widerlegt, so war in dem hier versuchten Gegenbeweise doch noch nichts enthalten, was es als unmöglich, ja auch nur als in sehr hohem Grade unwahrscheinlich erscheinen liefse, dafs er dennoch iurisconsultus oder causidicus gewesen sei. Einige Momente aber gibt es doch, mit denen sich der Gegenbeweis mit dem Grade von Sicherheit, wie sie bei dem Mangel jedes historischen Berichtes über die unser Beweisthema bildende Tatsache allein erreichbar ist, erbringen läfst.

Es wird, und zwar wohl mit Recht, ziemlich allgemein angenommen, dafs Tertullian niemals in Rom seinen festen

(zwischen *anima* und *spiritus*). De praeser. 27 (2, 51), enthaltend einen ausgeführten Vergleich mit erbrechtlichen Verhältnissen: *testamentum, exheredare, fidei committere; abdicare; extraneus.* — Die von dem juristischen Sprachgebrauche abweichende Gebrauchsweise von *compensatio, connubium* gehört vielleicht dem Vulgärlatein an; vermutlich auch das einmal von ihm für *praetura* gebrauchte, sonst nirgends sich findende Wort *iuridicina* (de pallio 3 [2, 1040 A] *idem Cato iuridicinae suae in tempore humerum exsertus* etc.), das ein römischer iurisconsultus gewifs ebensowenig geschrieben haben würde, wie ein heutiger Jurist das vulgäre Wort „Juristerei" für „Jurisprudenz" schreiben wird, wo er nicht mit dem Gebrauch dieses saloppen Ausdrucks eine besondere Absicht verbindet. — Dafs Tertullian einmal das Evangelium Lucä als *digestum Lucae* (adv. Marcion. 4, 5 [367 A] und ebenso l. c. 4, 3 [365 A] und ad nationes 2, 1 [1, 587 B]), die Evangelien als *digesta,* mit einem Ausdrucke also bezeichnet, mit dem sonst nur juristische Werke einer bestimmten Gattung benannt zu werden pflegten (vgl. Th. Mommsen in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 480), zeigt auch wiederum nur seine Vorliebe für Verwendung juristischer Ausdrücke zu Vergleichen; um das Wort zu kennen, brauchte er nicht Jurist zu sein, ebensowenig wie jemand Theologe zu sein braucht, um zu wissen, was eine Konkordanz ist.

But in conducting this imaginary argument, only some superficial legal knowledge becomes evident.

Apart from those on page 263 casually mentioned legal loci communes, there are only legal concepts and comparisons of sometimes such artificial nature in Tertullien that one could doubt whether he knew the full significance of their meaning. But it is an often encountered fact of life that writers are prone to take their illustrations with particular enthusiasm from such areas in which they have some amateur knowledge, and he shares this predilection with many other Latin authors of whom one knows with certainty that they were far removed from any legal occupation.

But all preceding arguments concerning the general question whether Septimus Tertullianus was a lawyer in one sense or another, have not led any further than to a Non liquet. Even if the usual arguments in favour of the question have been contradicted, there was nothing in the attempted contra-argument which made it impossible or even to a high degree improbable that nevertheless he may have been a iurusconsuetus or a causidicus. There are some indications which could be used to substantiate a proof with that degree of certainty one could expect in the absence of any historical evidence to support our theme.

One assumes fairly generally and justifiably that Tbrtullien has never had his permanent/

Wohnsitz gehabt habe, wenn sich auch Spuren für einen vorübergehenden Aufenthalt finden [1]. Würde aber ein Mann von seinem Talente, wenn er Jurist war, sich mit einer Wirksamkeit in der Provinz begnügt haben; würde er nicht, wie alle hervorragenden Männer seiner Zeit, die sich der Juristenlaufbahn widmeten, sich Rom zum Mittelpunkte seiner Tätigkeit erwählt haben? Und würde nicht, wenn er auch nur Sachwalter war, und seine Beredsamkeit auf dem Forum auch nur annähernd seinen literarischen Leistungen entsprochen hätte, sein Auftreten in *causes célèbres*, die seines Talentes würdig waren, von sich reden gemacht und in den Schriften der Zeitgenossen Erwähnung gefunden haben?

Aber umgekehrt liegt auch die Frage nahe: wenn er Jurist war, und wenn, wie wir wissen, die römischen Juristen in ihren Schriften in reichlichem Mafse zur Unterstützung der eigenen Meinungen oder in polemischen Ausführungen fortwährend die Namen, Werke und Ansichten der Fachgenossen zitieren, warum tut Tertullian auch nicht eines einzigen der römischen iurisconsulti Erwähnung? [2] — und die gröfsten unter ihnen waren doch seine Zeitgenossen —, während er seine staunenswerte Belesenheit in den Literaturen aller anderen Wissenschaften in zahllosen Zitaten dokumentiert. Und doch hätte auch die juristische Literatur für manche der von ihm behandelten Fragen nicht rechtlicher Natur ihm mancherlei bieten können, was ihrer in freundlichem oder feindlichem Sinne zu gedenken Anlafs geben konnte. Fast möchte man vermuten, dafs ihm diese ganze Literatur unbekannt geblieben, oder dafs er mindestens keine Neigung und kein Verständnis für sie gehabt habe [3].

1) Loofs, Leitfaden (4. Aufl.) S. 152 führt für seine dort ausgesprochene Annahme, Tertullian habe in seiner heidnischen Zeit als praktischer Jurist eine Zeitlang in Rom gelebt, keinen Beweis an.

2) Von dem Pandektenjuristen Tertullian erfahren wir durch Ulpian Dig. 29, 2. 30, 6, dafs er im 4. Buche seiner Quästionen den Sextus Pomponius in einer erbrechtlichen Frage zitiert habe, und es ist nicht ausgeschlossen, die in der Ulpianstelle enthaltene Erwähnung des Julianus auch als Bestandteil des Referats des Tertullian aufzufassen.

3) Jedes Anhaltes entbehrt die Bemerkung des Pamelius zu Apol. 48 (bei Migne h. l. 521 not. f. zu den Worten *„de Gaio Gaium reducem repromittet“*): *Gaius iurisconsultus adhibetur in exemplum ad res singulas.* Der Name Gaius ist hier nur zur Bezeichnung eines beliebigen, individuell bestimmten Menschen gebraucht. Der Jurist Gaius ist bekanntlich von allen klassischen Juristen völlig totgeschwiegen worden. — Die einzige Stelle, aus der man allenfalls seine Kenntnis von ihr schliefsen könnte, ist De anima 6 (636): *Invenitur etiam in iure civili Graeca quaedam quinionem enixa filiorum, semel omnium mater* etc. Der von ihm hier erwähnte Fall einer Fünflingsgeburt betrifft offenbar die Frau aus Alexandrien, die auch von Gaius (Dig. 34, 5. 7 [8] pr.), von Julian (Dig. 46, 3. 36) und Paulus (Dig. 5, 4. 3) angeführt und bei der Erörterung der Frage nach der Art der Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse für den Fall, wenn der Verstorbene einen *suus* und eine schwangere Ehefrau hinterlassen hat, erwähnt wird. Er hat offenbar seinerzeit allgemeine Sensation erregt und scheint auch von anderen als juristischen Schriftstellern als eine Naturmerkwürdigkeit erwähnt worden zu sein (vgl. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengesch. Roms I[4], S. 37 ff. [Anhang zum 1. Abschn.]). Da die an diesen Fall sich knüpfende erbrechtliche Frage auch das Interesse von Nichtjuristen erregen mufste (ähnlich wie auch für juristische Laien etwa die Frage nach den rechtlichen Verhältnissen der siamesischen Zwillinge sehr nahe liegt und sie ihnen nicht nur als ein Natur-, sondern auch als ein Rechtsphänomen erscheinen müssen), so brauchen die Worte: *invenitur in iure civili* nicht notwendig so verstanden zu werden, als ob Tertullian unmittelbar aus juristischen Schriften seine Kenntnis von dem Falle geschöpft habe. Auch beweist die Tatsache, dafs der Pandektenjurist sich (im 4. Buche seiner Quästionen bei Ulpian Dig. 29, 2. 30, 6) mit der genannten Rechtsfrage, wenn auch ohne Anführung der wunderbaren Vielgeburt, beschäftigt hat, natürlich nicht das geringste für die Identität der beiden Tertulliane.

IV.

Tertullians Trinitätslehre vom Standpunkte der Jurisprudenz betrachtet.

Wenn Tertullian auch nirgends in seinen Schriften eine ein Urteil über seine juristische Befähigung gestattende Erörterung über eine wirkliche Rechtsfrage anstellt, so fehlt es doch nicht an einem Material, das uns als Prüfstein in dieser Richtung dienen kann, ihn aber die juristische Probe, wie ich glaube, nicht bestehen läfst. Ich meine die Art der Behandlung der Trinitätslehre bei ihm, also gerade jenes Gebietes, auf dem er nach dem übereinstimmenden Urteil der Dogmenhistoriker einen epochemachenden Einflufs geübt hat.

residence in Rome, even if there are traces of a temporary stay. But would a man of his talents, had he been a lawyer have been satisfied with work in the provinces; would he have not, as all outstanding men of his time who had made a career in law, chosen Rome as the centre of his activities? And would he have not, even if he was only a solicitor and his rhetoric at the Forum had barely matched his literary achievements, acted in causes delebres deserving his talents and would he not have been talked about and been mentioned in the writings of his contemporaries?

But on the other hand there is also the question: if he was a lawyer and if, as we know, Roman lawyers continuously cited the names, works and opinions of expert colleagues to a great extent in order to substantiate their own opinions or polemics, why did Tertullien not mention even once the name of any one of the Roman iurisconsulti? - And the most famous amongst them were his contemporaries - while he shows in innumerous quotes his knowledge of the literature of all other sciences (and arts). And yet the legal literature could have offered him quite a lot even relating to questions of a non-legal nature, which could have given him a reason to mention it either favourably or unfavourably. One can almost assume that this whole literature remained completely unknown to him or that at least he did not possess any inclination for or an understanding of it.

IV

Tertullien's teachings about the Trinity from a legal viewpoint

Even if Tertullien does not conduct a discussion of realistic legal question anywhere in his writings which would allow for a judgment of his legal abilities, there is no lack of one kind of material which can serve as a basis for proof in this direction; but I do not think that it allows him to pass the legal examination. I am referring to the way in which he has dealt with the teachings about the Trinity, just the area in which he has exercised the most lasting influence in the unanimous opinion of historians of dogma./

Auf den ersten Anblick freilich wird man den Gedanken, hier könnten juristische Gesichtspunkte in Frage kommen, von sich weisen, und selbstverständlich soll auch nicht behauptet werden, dafs es sich bei der Bestimmung des Verhältnisses der „*tres personae*" zueinander wirklich um ein Rechtsverhältnis handle. Aber die Prämisse, von der Tertullian bei der Behandlung seines Problems ausging, schuf einen Tatbestand, der einem zwischen mehreren menschlichen Personen häufig auftretenden ganz analog war, und daher bis zu einem Grade auch nötigte, die die Trinität betreffenden Fragen unter dieselben Gesichtspunkte zu stellen, die für die Beurteilung jener Fragen des unter Menschen geltenden Rechtes mafsgebend sind.

Tertullians Problem bestand hier darin, dem Verstande begreiflich zu machen, was ihm ewig unbegreiflich bleiben mufs: es gibt nur einen Gott und dennoch drei göttliche Wesen — die Einheit in der Dreiheit, die Dreiheit in der Einheit [1]. Nicht, dafs sein Sinn dem Glauben an dieses Mysterium geneigt war, wird man gegen die Annahme, er sei Jurist gewesen, geltend machen dürfen. Denn die Erfahrung zeigt, wie ein nüchterner und scharfsinniger Verstand mit einem Gemüte vereint sein kann, das gläubig hinnimmt, was die Glaubenslehre ihm an unfafsbaren Dogmen entgegenbringt, und wie wissenschaftliches Denken und religiöser Glaube, aber auch Aberglaube, in demselben Menschen, gleichsam gesonderten Ressorts unterstehend, oft eng beieinander wohnen. Das war im Altertum nicht anders als heute. Sehr wohl also hätte Tertullian von dem felsenfesten Glauben an einen einigen Gott und an die Trinität erfüllt und dennoch zugleich ein Jurist vom Schlage der iurisconsulti sein können. Schwer, ja fast unmöglich, ihn dafür zu halten, mufs es uns nur werden, wenn wir Zeugen seiner immer von neuem unternommenen Versuche sind, nicht zwar das Unbeweisbare zu beweisen — denn das hat er in Wahrheit nicht versucht —, aber doch den im Dogma gelehrten Tatbestand den Kate-

1) So drückt sich Rusticus Diaconus, adv. Acephalos (Migne, Patrol. S.L. 67, 1221 C) aus: *trinitas unitatis et unitas trinitatis.*

gorien zu unterstellen, mittels deren wir uns die Welt und ihre Erscheinungen begreiflich zu machen suchen oder zu begreifen wähnen, und der Art, wie er diese Aufgabe anfafst.

Ein Jurist, dem es durch die Übung seines Berufes zur anderen Natur geworden sein mufste, nur dem menschlichen Verstande zugängliche Dinge wissenschaftlicher Beachtung zu würdigen, und als bewiesen nur gelten zu lassen, was nach der für Menschen gültigen Logik als bewiesen erachtet werden kann — ein solcher Jurist würde, so sollte man denken, vor einer solchen Aufgabe zurückgeschreckt sein, und Tertullian würde, wäre er Jurist und von der geistigen Konstitution gewesen, die wir an allen römischen Juristen kennen, vermutlich, wie er anderwärts getan, sich dem Widerstreit zwischen Glauben und Wissen auch hier mit dem Zugeständnisse entzogen haben, hier handle es sich um Dinge, die über menschliches Verständnis hinausgehen oder, wie er es in seiner paradoxen Art einmal ausspricht: er glaube, weil es unglaublich sei: [1]

Natus est dei filius: non pudet, quia pudendum est. non mortuus est dei filius: prorsus credibile est, quia ineptum est. non sepultus resurrexit: certum est, quia impossibile.

Weiter aber steht auch die Art, wie er die Kluft zwischen mystischem Glauben und menschlicher Logik zu überbrücken sucht, so sehr in Widerspruch mit der Methode der römischen Juristen und sogar mit bestimmten ihnen geläufigen Theorien, dafs jeder römische iurisconsultus, der von ihr Kenntnis nahm, sich vermutlich gegen die Anerkennung der Zugehörigkeit eines solchen Mannes zu seiner vornehmen Gilde gesträubt haben würde.

Ein Gott und dennoch drei göttliche Wesen — so lautete die These, auf deren Beweis es allein ankommen konnte, und die sich durch alle trinitarischen Erörterungen Tertullians hindurchzieht. Aber nicht sie ist es, auf die sich in Wirklichkeit seine Ausführungen richten. Ein Gott und doch drei göttliche Wesen, — das beides wissenschaftlich zu vereinen, das mufste er von vornherein als eine hoffnungslose Aufgabe er-

1) De carne Christi 5 (2, 271).

At first glance one is inclined to refute the idea that here legal viewpoints could be of any significance and of course, it is not intended to maintain that in defining the relationship of the "tres personae" one is dealing with a legal relationship. But the premiss from which Tertullien proceeded in dealing with this problem created an analogous situation of a relationship which is common between people and therefore the need was created to view the questions relating to the Trinity with the same criteria in mind which are current and legally valid in judging such questions amongst people. Tertullien's problem was to make comprehensible to human reason what must be eternally incomprehensible: there is only one God but yet three divine persons - the One in the Trinity, the Trinity in One. One cannot invalidate the assumption that he was a lawyer because he inclined to believe in this mystery. Experience shows how sober and astute reasoning power can go hand in hand with a state of feeling that accepts in faith the incomprehensible teachings of dogma. Scientific thought and religious faith, even superstition, can exist closely together in the same man as if they were subject to quite separate (mental) authorities. This was no different in antiquity to what it is today. Tertullien could have believed firmly in the One God and the Trinity and yet he could have been quite easily a lawyer of the kind of the iurusconsulti. It is difficult, even almost impossible, to think him such only when we witness his repeated attempts to categorise the taught dogma in the same way in which we endeavour explaining the world around us and its phenomena. Not that he tried proving the incomprehensible, this in all fairness he did not attempt, but it is the method with which he tries to deal with his task.

One should think that a lawyer would have taken fright at undertaking such a task since practising his profession must have become second nature to him in only taking as proof what the rules of human logic could allow to be seen as valid and in only dealing with subjects amenable to human reasoning and scientific enquiry. Tertullien would have had he been a lawyer of the intellectual calibre we have come to expect in all Roman lawyers, got around this contradiction between faith and knowledge presumably by admitting that there are things beyond human rationality as he did elsewhere, or by expressing in his poradoxical fashion, as he once did: he believed because it was unbelievable.

(Latin 3 lines)

Furthermore there is the contradiction in his way of trying to bridge the gulf between mystical faith and human logic to the method of the Roman lawyers and to some specific theories well known to them that every Roman iurisconsultus who knew of Tertullien's method of thought would have firmly resisted acknowledging such a man as a member of his honourable gild.

One God and yet three divine persons - that was the thesis which alone had to be proved and which pervades all Tertullien's discussions relating to the Trinity. But this is not what he really deals with in his expositions. One God and yet three divine persons - to link these two scientifically he must have known from the beginning to have been a hopeless task./

kennen. Als unmöglich hätte es ihm namentlich erscheinen müssen, den einen Gott als ein aus drei göttlichen Wesen zusammengesetztes zu denken, ähnlich etwa, wie moderne juristische Theorien sich die „juristische Person" als eine einzige, aber aus einer Mehrheit von Personen zusammengesetzte, also als eine aus solchen bestehende und dennoch ihnen als eine selbständige gegenüberstehende, vorstellen. Denn zu den drei Wesen der Trinität gehörte ja auch jener eine Gott — der Vater — selbst; und die Gleichung a = a + b + c kann doch nur einen Sinn haben, wenn entweder a + b + c, also auch a, oder wenn b + c = 0 ist. Durch die Erkenntnis der Unlösbarkeit des Problems, wenn auch nicht durch sie allein und in erster Linie, getrieben, schiebt er daher dem eigentlichen Beweisthema unvermerkt ein anderes unter: die drei trinitarischen Wesen sind eins, *unum* —, so fafst er es, unter Berufung auf Joh. 10, 30: ἐγὼ καὶ ὁ πατὴρ ἕν ἐσμεν. Wie dieses *unum* zu verstehen, das ergibt sich aus folgenden Bemerkungen von ihm:

Adv. Praxeam 22 (2, 183 B): *Unum dicit, neutrali verbo, quod non pertinet ad singularitatem, sed ad unitatem, ad similitudinem, ad coniunctionem — —. „Unum sumus" dicens „ego et pater" ostendit duos esse, quos aequat et iungit.*

Eod. l. 25 (188 A): *Ita connexus patris in filio et filii in Paracleto tres efficit cohaerentes, alterum ex altero, qui tres unum sunt, non unus. quomodo dictum est: „ego et pater unum sumus" ad substantiae unitatem, non ad numeri singularitatem* [1].

Damit will er sagen: *unum* hat — abgesehen von seiner hier nicht in Betracht kommenden Bedeutung als reines Zahlwort — auch die Bedeutung: nur eins, ein einziges. In dieser verstanden, läfst es aber eine doppelte Beziehung zu. Von

1) Hierbei hat Tertullian vielleicht die Bemerkung des Seneca, Nat. quaest. 2, 2 vorgeschwebt, in der er sich über die Einteilung der Körper mit Rücksicht auf die Art des Zusammenhangs ihrer Teile ausspricht: *si quando dixerim unum, memineris me non ad numerum referre, sed ad naturam corporis, nulla ope externa, sed unitate sua cohaerentis.* Die *substantiae unitas*, von der Tertullian spricht, gehört in der Tat insofern bei seiner Auffassung der Trinität zur *natura corporis*, als er einen kontinuierlichen körperlichen, durch *commissurae* nirgends unterbrochenen Zusammenhang annimmt. Vgl. die Ausführungen

einem Etwas ausgesagt, kann es entweder heifsen: dieses Etwas existiert nur einmal und es gibt keine anderen (überhaupt oder von gleicher Art) neben ihm (also = *singulum, singulare*). Oder es besagt: dieses Etwas ist Eins und ist nicht eine Mehrheit von „Etwassen"; es kann dabei also eine Beziehung des als *unum* bezeichneten Dinges entweder auf nur als möglich vorgestellte andere Dinge, deren Existenz aber geleugnet wird, oder auf sich selbst gedacht sein. Und in dem Zusammenhang der Stelle des Johannesevangeliums, so meint Tertullian gewifs mit Recht, steht es in der zweiten Bedeutung [1].

Was war aber mit der Annahme, dafs die *tres personae* Eins, *unum* seien, für die Erkenntnis des Wesens der Trinität oder der in ihr zusammengefafsten Wesen gewonnen? Nichts! Denn *unum* ist eine abstrakte, unbenannte Zahl. Indem wir von einem Etwas sagen, es sei Eins oder es sei ein Mehrfaches, sagen wir im ersten Falle nichts über jenes Eine, im zweiten nichts über die mehreren Dinge selbst, über ihre Beschaffenheit und Funktionen, auch nichts über

1) Die Praxeaner hatten sich offenbar auf diese Stelle berufen, um zu beweisen, dafs es nur einen Gott und nicht mehrere Götter gebe, dafs also auch Christus nicht ein selbständiges göttliches Wesen sei. Um sie zu widerlegen, macht Tertullian geltend, dafs im Evangelium nicht *unus sumus* stehe, was nach seiner Meinung für die Monarchianer gezeugt haben würde, sondern *unum sumus*, was ihrer Ansicht widerstreite. Und in der Tat würde, da zu *unus* wohl nur *deus* hinzugedacht werden könnte (wie es in der Augustinischen Trinitätslehre heifst: *haec trinitas unus est deus*; cf. de civitate dei 11, 10, 1 [Migne 7, 325]; vgl. auch de trinitate 8 prooem. 8, 46 sq.), ein *unus* gegen die Annahme, dafs Christus ein selbständiges göttliches Wesen neben dem Vater gewesen sei, haben geltend gemacht werden können. Aber Tertullian übersieht dabei freilich, dafs auch *unum* wenigstens nicht gegen die Monarchianer sprach; denn bei dem verallgemeinernden Neutrum konnte man sich jedes beliebige Wesen, also auch einen Gott denken. — Sofern die Auffassung des *unum* hier mit den übrigen Konstruktionen Tertullians in Einklang steht, darf sie als ein Zeugnis für den Inhalt seiner trinitarischen Theorie behandelt werden, wenngleich sie nur gelegentlich in einer Polemik gegen die Modalisten zum Vorschein kommt. — In einem ganz anderen, hier nicht weiter zu erörternden Sinne versteht Tertullian *unum* wiederum adv. Marcion. 5, 2 (2, 252).

It must have appeared an impossibility to him imagining the One God as being composed of three divine persons similarly to modern legal theories which conceptualise the 'legal person' as one, but constituting a multiplicity of persons which make up the one and yet are separate entities. If the three persons of the Trinity the one God - the Father - is one himself; and the equation a = a+ b + c could only make sense, if either a + b + c, including a, or b + c = o. By recognising the insolubility of the problem, even if this is not the only and foremost motivation, he insidiously mixes with the original subject for proof another one: the three persons of the Trinity are one - unum - this is how he puts it referring to St. John 10, 30: (Greek) How to understand this unum follows from these comments of his.

(latin 8 lines)

With that he wants to say, unum has apart from its numerical meaning which is irrelevant here - also the meaning of only one, one alone. Taken as such it allows a twofold relationship.

Said about one thing it can either mean: this Thing only exists once and there is no other (not altogether or not of the same kind) besides it (therefore = singulum, sinulare). Or it means: this Thing is One and not a multiplicity of 'Ones', it can therefore be thought of as a relationship of that Thing, characterised as unum, to other possible imagined objects whose existence however is denied, or to itself. In the context of the quote from the Gospel of St. John, Tertullien believes justificably that it is thought of in this second meaning.

What, however, was gained with the assumption that the tres personae are One - unum - for the illumination of the nature of the Trinity or that of the persons integrated in it? Nothing! Because unum is an abstract, unknown number. With that we say of this something that it is One or that it is a multiplicity; we say in the first case nothing about that One and in the second instance nothing about the multiple objects themselves, nothing about/

eine unter ihnen oder über eine zwischen ihrem Verein und anderen aufserhalb dieses Vereins vorhandenen Dingen bestehende kausale Beziehung aus, sondern lediglich etwas über uns selbst, nämlich darüber, dafs wir eine in unserer Seele enthaltene, hier nicht weiter zu analysierende Anschauungsform, die wir Zählen nennen, auf ein wahrgenommenes oder nur vorgestelltes Etwas angewandt haben. Ob ich aber ein Etwas als Ein Ding oder als mehrere Dinge anschaue, das ist eine Sache meines freien Beliebens. Ich kann in meiner Vorstellung jedes sich mir, wenn auch als ein von einer ununterbrochenen Oberfläche begrenztes darbietende Ding als eine Zusammenhäufung beliebig vieler und beliebig kleiner Teile, deren jeden ich als ein selbständiges Ding vorstelle, denken; und ich kann umgekehrt jede beliebige Mehrheit von Dingen, die ich als durch leere Zwischenräume getrennte wahrnehme (auch z. B. weit voneinander entfernt liegende Länder, wie etwa Grofsbritannien und seine Kolonien), ja die ganze Welt, wie es die Stoiker taten [1], als ein Ding vorstellen. Ob ich das eine oder das andere tue, darauf wird neben meinem eigenen Entschlusse noch vieles andere, z. B. die Gröfse für mich wahrnehmbarer leerer Zwischenräume, die natürliche Beschaffenheit des angeschauten oder vorgestellten Etwas und die Zweckbeziehung seiner Bestandteile untereinander, ästhetische Veranlagung, Einbildungskraft, Gewohnheit usw. von Einflufs sein. Wer das Sternbild des Orion nicht kennt, wird gewifs die es bildenden Sterne nur als einzelne sehen; ist es ihm einmal gezeigt worden, so werden sie ihm in der Regel als eine Einheit erscheinen. Umgekehrt vielleicht wird, wer den Saturn sehr häufig durch ein Fernrohr oder ein Pflanzensegment oft unter dem Mikroskop betrachtet hat, sich häufig jenen als zwei, dieses als sehr viele Körper vorstellen. Auch durch solche Umstände aber wird meine souveräne Entscheidung darüber, ob ich ein Etwas als Eines oder als Viele denken will, nicht aufgehoben, sondern im einzelnen Falle höchstens die Ausführung des Entschlusses, sie so oder so vorzustellen, mehr

1) Vgl. Seneca, Nat. quaest. II, c. 3 sq.

oder weniger erschwert und der Übergang von der einen zu der anderen Weise, die Dinge anzuschauen, verlangsamt. Dafs ich durch die Wahrnehmung des Saturnringes und der Gestalt, Farbe, Art der Lagerung der Pflanzenzellen meine Kenntnis von jenem Planeten und von der Pflanze bereichert habe, das beruht auf Wahrnehmungen, die mit dem Zählen nichts zu tun haben; es bleibt trotzdem wahr, dafs ich durch das reine, von der Beschaffenheit der als mehrere gezählten oder als Eins gefafsten Dinge vollkommen abstrahierende Zählen mein Wissen von den Dingen um nichts gemehrt habe. Und so dürfen wir behaupten, dafs Tertullian mit dem *unum sunt* denen, die er belehren wollte, eine taube Nufs bietet, und die Gegner, die er widerlegen will, mit stumpfer Waffe bekämpft.

(Schlufs im nächsten Heft.)

their nature and functions, and still nothing about any causal relationship which might exist between them or between their union and objects outside it. We simply say something about ourselves, namely that we have used a form of conceptualising, inherent in our soul and not to be further analysed and which we call Counting, in relation to a perceived or only imagined Something. Whether I consider something as One Thing or as Many Things is a matter of my free choice. In my imagination I can perceive of anything that is presented to me, even if it shows a limited but unbroken surface, as a collection of a deliberate number of small parts of an arbitrary size, each of which I can imagine to be an independent entity; on the other hand, I can imagine any arbitrary number of things which I perceive to be separated by empty spaces (eg. countries far distant to each other as Great Britain and her colonies) indeed, the whole world as one entity, as did the stoics. But whether I do one or the other will be influenced, apart from my decision, by many things: eg. the size of the empty spaces I can perceive, the natural characteristics of the perceived or imagined entity and the functional relationship of its constituent parts to each other, my aesthetic inclinations, strength of imagination, habit etc. Anyone who does not know the sign of Orion will certainly see the stars only as single entities; once he has been shown the constellation, it will usually appear to him as one whole. On the other hand, someone who has often looked at Saturn through a telescope or at a plant section under a microscope will frequently perceive the former as two, the latter as many entities. Even if my independent decision whether I shall think of something as One or as many, will not be invalidated through circumstances like these. they will in any specific case slow down making the decision, to imagine this or that, and will make it more or less difficult to change from one way of thought to another. That I have enlarged by knowledge of plants and planets by perceiving the ring of Saturn and the form, colour and arrangement of plant cells has nothing to do with counting; it remains nevertheless true that I would not have added to my knowledge of these things by simply counting them as many or as one in an abstract fashion independent from their nature. So we can maintain that Tertullien used a 'futile argument' with the unum sunt for those he wanted to enlighten and a blunt weapon against those enemies he wanted to refute.

TAPE 1
SIDE A
MIN 0.

Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.

(Schlufs.)

Von

Prof. Dr. jur. Schlossmann in Kiel.

V.

Der Begriff *substantia* bei Tertullian.

TERTULLIAN'S CONCEPT OF S.

Verstöfst die hier geschilderte Art der Argumentation Tertullians mit der in ihr enthaltenen — dahingestellt ob wissentlichen oder unbewufsten — Unterschiebung einer ähnlich klingenden und eines Beweises nicht bedürftigen These an Stelle der unbeweisbaren, auf die es in Wahrheit ankam, gegen jede wissenschaftliche, nicht blofs eine den Juristen eigentümliche Methode, so zeigt ihn die Art, wie er auf diesem Fundamente weiter baut, in Widerspruch gerade mit juristischen Begriffen und Anschauungen.

Method-
Contradicts legal methods.

Wenn hier bisher davon ausgegangen wurde, dafs er die Ein- und die Dreizahl als unbenannte Zahlen verwende, so mufs diese Annahme allerdings insofern eine Einschränkung erleiden, als er sich zu dem Einen und zu den Dreien sich *substantia* als Gezähltes hinzudenkt. Diese Einschränkung ist aber nur eine scheinbare. Denn es ist nicht zu bezweifeln, dafs er in der Trinitätslehre *substantia* im Sinne von „Stoff" versteht, und da er allem, was existiert, körperliche Existenz zuschreibt, so heifst *una substantia* bei ihm nichts anderes als Ein (körperliches) Ding, also als Eins.

Uses numbers 1 and 3.

Uses S. as material for Trinity — ∴ must be physical

Die Klarstellung dieses Punktes ist aber nicht nur für die Frage der Stellung Tertullians zur Jurisprudenz, sondern auch für die Dogmengeschichte und die Würdigung des Einflusses Tertullians auf die Entwicklung des christlichen

MIN 2.

MIN 2.

Dogmas von so weitgehender Bedeutung, dafs bei ihm etwas länger verweilt werden mufs.

MATERIALISTIC IDEA OF SUBSTANTIA.

Von vornherein spricht für die Unterstellung einer rein materialistischen Auffassung des Begriffs der *substantia* bei Tertullian die bekannte Tatsache, dafs er auch in der menschlichen Seele [1], dafs er auch in Gott, dem Logos und dem heiligen Geist [2] körperliche Wesen erblickt [3].

STRUGGLES ON WITH DIVISION OF SUBSTANTIA IN TRINITY.

Mit dieser Auffassung allein ist es ferner zu vereinbaren und zu erklären, dafs Tertullian sich fort und fort mit dem Problem abquält, ob und in welchem Sinne eine Teilbarkeit der der Trinität zugrunde liegenden *substantia* zugegeben werden könne; nur aus ihr lassen sich verstehen die in seinen trinitarischen Erörterungen immer wiederkehrenden Verhandlungen über *divisio*, *separatio*, über *coniunctio*, *connectere*, *conserere*, über *distribuere*, *disponere* usw. und über deren Widerspiel.

Substantia a new word.

MIN 4.

Die sicherste Bestätigung unserer Annahme erbringt die Beobachtung des Sprachgebrauchs von Tertullian. Um diesen festzustellen, brauche ich auf die Geschichte des verhältnismäfsig jungen, bei Cicero noch nicht vorkommenden Wortes *substantia*, auf die Frage seines Zusammenhanges mit dem

1) Vgl. namentlich den Traktat de anima 6sqq. (2, 653), de carne Christi 11 (2, 774): *Omne quod est corpus est sui generis. nihil est incorporale nisi quod non est. Habente igitur anima invisibile corpus* etc.

2) Vgl. besonders Adv. Praxeam 7 (162): *Quis enim negabit deum corpus esse, etsi deus spiritus est? Spiritus enim corpus sui generis in sua effigie. Sed et invisibilia illa quaecumque sunt, habent apud deum suum corpus et suam formam* etc. — Er lokalisiert darum auch die göttlichen Wesen. Adv Prax. 23 (185): *Itaque ad istos tunc dominus pronuntiavit: ‚non propter me ista vox venit, sed propter vos, ut credant hi‘ et patrem et filium in suis quemque nominibus et personis et locis.* 21 (180): *Quo dicto* (Matth. 16, 17) *utriusque personae constituit distinctionem, et filii in terris, quem Petrus agnoverat dei filium et patris qui in coelis.* Vgl. dazu Adv. Hermog. 42 (2, 235 A): *Dans autem locum bono et malo corporalia ea facis faciendo localia, quin quae locum habent prius est, ut localia sint. denique incorporalia proprium locum non habent, nisi in corpore corpori accedunt.*

3) Über den Charakter und die Quellen von Tertullians Materialismus vgl. Stier, Die Gottes- und Logoslehre Tertullians S. 24ff.

MIN 4

TAPE 1 SIDE A MIN 4.

ihm sprachlich korrespondierenden griechischen ὑπόστασις und auf die Art, wie andere Schriftsteller es verwenden, hier nicht näher einzugehen. Es genügt, sich auf den aus Tertullians Schriften sich ergebenden Tatbestand zu beschränken.

Das Wort kommt viele hundertmal bei ihm vor, und schon eine oberflächliche Lektüre erweckt den bestimmten Eindruck, dafs er fast durchweg damit etwas Körperliches bezeichnet, aber zugleich auch, dafs er es nicht stets in dem nämlichen Sinne tue. Einer genaueren Beobachtung aber tritt es in folgenden verschiedenen, jedoch in genetischem Zusammenhange miteinander stehenden Bedeutungen entgegen.

SUBSTANTIA ~~ALW~~ ALWAYS PHYSICAL BUT USES IN DIFFERENT SENSES, viz:-

1) DIFFERENT MATERIALS OBJECT MADE OF

1) Als *substantiae* werden von Tertullian die untereinander nach der äufseren Erscheinung und ihren inneren Eigenschaften verschiedenen Stoffe bezeichnet, aus denen die körperlichen Dinge gebildet sind, und da er auch dem göttlichen Wesen und der menschlichen Seele körperliches Dasein zuschreibt, auch die Stoffe, in denen diese sich verkörpern. Sofern diese Stoffe in grofsen Mengen und meist in zahlreichen teils von der Natur, teils durch menschliche Tätigkeit gebildeten Körpern vorhanden sind, kann man sie als Gattungsbegriffe bezeichnen, und Tertullian sucht ihr Wesen an einer Stelle, de anima 32 (704 C) [1], zu bestimmen, indem er — in unlogischer Weise — dem Begriff der *substantia* den von *natura* gegenüberstellt, wobei aber nur die von ihm angeführten Beispiele: *lapis, ferrum, lana, pluma*, geeignet sind, den Begriff *substantia* empirisch zu erläutern. Allenthalben finden wir bei Tertullian solche verschiedene Stoffe erwähnt, teils mit ihrem in der allgemeinen Sprache geläufigen Ausdrucke wie *lapis, ferrum, aurum, argentum, electrum (mixtura quaedam ex auro et argento)*, adv. Prax. 27 (191); *caro* in der in der Theologie üblichen Bedeutung, adv. Prax. 16, 27 (191), de praescr. 51, adv. Marcion. 2, 35 (711), teils so, dafs der allgemeine Begriff *substantia* durch Beifügung der aus dem besonderen Stoff gebildeten Dinge im Genetivus epexegeticus oder in einem Adjektivum individualisiert wird; so adv. Prax. 16 (175) *substantias et hominis: carnem et animam.* De fuga 8 (111): *utramque*

MIN 6

1) *Aliud est autem substantia, aliud natura substantiae. Siquidem substantia propria est rei cuiusque, natura vero potest esse communis. substantia est lapis, ferrum; duritia lapidis et ferri natura substantiae est ... duritia communicat, substantia discordat* etc.

MIN 6

substantiam (sc. *carnem et animam*), adv. Marcion. 3, 9 (333 B): *s^ce humanae.* De anima 27 (694): *utriusque s^iae corporis et animae*, eod. l. 35 (711): adv. Marcion. 2, 16 (303): *s^ia humana ... divina*, ebenso adv. Prax. 29 (694). De anima 14 (668): *s. animalis* (Seelensubstanz). Apol. 48 (526): *s. animalis et inanimalis.* De bapt. 18 (1, 1221): *terrena, divina.* De resurr. 49 (866 B): *coelestis.* De carne Chr. 6 (763): *s. superioris mundi.* 15 (779): *terrena et humana.*

2) "SUBSTANCE" WITHOUT ANY FURTHER SPECIFICATION

2) Ferner spricht Tertullian häufig von *substantia* und *substantiae* als Stoff und Stoffen schlechthin ohne nähere Spezialisierung; z. B. adv. Prax. 7 (162): *quaecumque ergo substantia sermonis fuit.* 12 (168): *alium personae non substantiae nomine.* 14 (171): *invisibilem ex substantiae condicione.* De corona 7 (2, 84): *coronarum ... aliis substantiis structae.* Adv. Marcion. 2, 16 (304): *pro substantia enim et status eorum et exitus distant.* 3, 10 (335): *nulla substantia digna est* etc. 5, 14 (506 A): *vitium substantiae ... similitudine substantiae ... substantiae veritas.* 1, 7 (214): *substantiae iustae et aeternae.* De anima 12 (666): *non ut substantia aliam.* 40 (719): *alterius substantiae.*

3) A GENERAL WORD = MATERIAL, USED INTERCHANGABLY

3) Indem *substantia* so unter Ausscheidung aller die verschiedenen Stoffe differenzierenden Merkmale zu einem allgemeinen Ausdruck für „Stoff" schlechthin wurde, konnte es mit dem vorzugsweise sonst und auch von Tertullian in diesem Sinn gebrauchten *materia* gleichgesetzt werden, mit dem er es in der Tat häufig promiscue gebraucht, so dafs *materia* also nicht mehr blofs den qualitätslosen Urstoff (*ὕλη*), aus dem alles Wirkliche sich aufbaut, in dem Sinne, in dem dieses Wort vorzugsweise in der die Frage von der Ewigkeit der Materie behandelnden Schrift Adv. Hermogenem (Migne S. L. 2, 195 sq.) auftritt, sondern wie *substantia* der allgemeine Gattungsbegriff für alle besonderen Substanzen wurde, umgekehrt aber auch wohl *substantia* den Sinn von *ὕλη* annehmen konnte, die Bedeutung von *substantia* und *materia* also häufig miteinander ausgeglichen erscheinen. Z. B. adv. Hermog. 8 (204): *dominum materia usum ... dominus enim non potuit esse substantiae coaequalis.* 17 (212): *quia nulla vis, nulla materia, nulla natura substantiae alterius aderat illi.* 19 (214): ... *aut si principium aliqua substantia est, erit et finis aliqua substantia.* Adv. Marcion. 1, 14 (262): *in quamcumque materiam resolveris, substantiae creatoris uteris.* De anima 9 (660): *nam et ceraunceis gemmis non ideo substantia ignita est ... nec beryllis ideo materia aquosa est.* De carne Chr. 6 (765): *de terrena materia ... coelestium substantiarum.* 16 (780): *non materiam sed naturam, non substantiam, sed culpam.* 19 (784): *substantiam carnis ... materiam seminis.*

MIN 8

TAPE 1
SIDE A
MIN 8

De resurr. 16 (809): *vas ... extranea omnino materia a substantia hominis.* De cultu fem. 2 (1, 1305): *materias quasdam bene occultas 5. aurum et argentum principes materiae cultus saecularis ... sed et ferri et aeris et aliarum vilissimarum materiarum par condicio est ... : ... auri et argenti substantia.* De anima 53 (740): *materiarum ut pellis, ut sanguinis.*

4) WIDER AND NARROWER THAN ① AS WE USE "SUBSTANCE" TO MEAN GENERIC

4) Wie hier der Umfang des durch *substantia* bezeichneten Begriffs über den zuerst genannten hinaus erweitert erscheint, so finden wir ihn umgekehrt auf der anderen Seite verengert, indem als *substantiae* auch die einzelnen konkreten körperlichen Wesen, mitunter auch die Erscheinungsformen eines Wesens bezeichnet werden, wobei ich dahingestellt lasse, ob der Bedeutungswandel hier den Weg von dem engeren zum weiteren Begriff oder den umgekehrten genommen hat, — ganz ebenso wie auch wir uns des Wortes Stoff sowohl zur Bezeichnung des Gattungsbegriffes (in dem oben bezeichneten Sinne), wie der Spezies bedienen z. B. Tuch 1) der so genannte Stoff; 2) = ein bestimmtes Stück Tuch; Stahl als Stoff; als Dolch, Messer usw., oder des Wortes Körper (der Diamant ist der härteste Körper, ... dieser kristallinische Körper ist ein Diamant). Adv. Prax. 12 (168): *unam substantiam in tribus cohaerentibus.* 13 (170): *duae species unius individuae substantiae.* 25 (188): *ad substantiae unitatem.* 26 (189): *spiritus substantia est sermonis. ... nec sapientia nec providentia. ... et haec enim substantiae non sunt.* 2 (157): *tres autem. ... unius autem substantiae.* 3 (158): *consortibus substantiae patris.* Adv. Marcion. 3, 6 (328): *filium et spiritum et substantiam creatoris esse Christum eius* (*Christus* hier als Subjekt). Adv. Prax. 6 (161): *intra se in substantias suas edere. ... in suis speciebus et substantiis cognoscerentur.* 9 (164 B): *pater enim tota substantia est.*

USES ADJECTIVE SUBSTANTIVUS LIKEWISE

Auch in dieser Bedeutung braucht Tertullian das Wort mitunter synonym mit *materia*, z. B. De test. animae 4 (1, 613): *substantiam pristinam eiusdemque hominis materiam et memoriam reversuram.* De resurr. 57 (878 A): *ipsa eademque substantia revocatur cum sua forma, linea, qualitate, ergo et cum insignibus suis reliquis: itaque et caeci et claudi et paralytici et ut quis insignis excesserit, ita et revertetur.*

So wie das Substantiv *substantia* braucht er auch das Adjektiv *substantivus* für stofflich, körperlich. Z. B. Adv. Prax. 7 (162): *non vis eum substantivum habere.* 26 (189 B): *deus tamquam substantiva res est;* daher auch = *corporalis.* Adv. Hermog. 19 (2, 214). De anima 6 (655). Dagegen stellt er *materialis, e* dem *spiritualis, e* und *animalis, e* entgegen, offenbar in dem Sinne, dafs jenes die für uns wahrnehmbare, diese die der

MIN 10

MIN 10

menschlichen Sinneswahrnehmung unzugängliche Substanz bezeichnete. Adv. Valent. 17 (571 ; 18 (573) [1].

(5) ALSO FOR LIVING ENTITIES

5) Weiter braucht er *συνεκδοχικῶς substantia* bei besoelten Körpern für das ganze Wesen, z. B. Adv. Marcion. 1, 7 (254): *non nomini dei . . . summum magnum in creatore defendo, sed ipsi substantiae cui nomen hoc contingit.* 13 (260): . . . *ne substantiae eius . . . minus dii habeantur* (261): . . . *superiores . . . substantias . . . deos habitas.* De resurr. 14 (813) . . . Adv. Marcion. 4, 20 (406): *agnoscant substantiae auctorem suum, quae famulis quoque eius obaudire consueverunt.*

(6) ALSO 'BEING' IN SENSE OF CHARACTER

6) Anderseits bezeichnet er durch *substantia* auch das „Wesen" im Sinne von Natur, Charakter u. a. So De praeser. 26 (2, 38 A): *ut alium deum in ecclesiis dicerent, alium in hospitio, alium Christi substantiam adsignarent in aperto, alium in secreto.* 3 (199): *deus substantiae ipsius nomen i. e. divinitatis; dominus vero non substantiae sed potestatis substantiam semper fuisse cum suo nomine,* wo in *substantiae substantiam* das Wort zuerst als Stoff, das zweite Mal als „Wesen", „Natur" gemeint ist.

Erst hier also erscheint *substantia* in Anwendung auf Nichtstoffliches.

Ebenso bezeichnet es etwas Nichtörperliches in Verbindungen wie *substantia criminis,* De idololatria 2 (1, 664), *s. consultationis* neben *materia quaestionis* (Adv. Marcion. 4, 38 [453 B]), sonst in diesem Sinne öfter *materia:* De anima 2 (650), De carne Chr. 18 (819) u. a. Ferner = Dasein, Adv. Valent. 10 (558): *originem et substantiam traxerunt* (wie das griechische ὑπόστασιν λαμβάνειν). De carne Chr. 16 (781): *si ex humana materia substantiam traxit.* Und endlich „aus ganzer Seele": Adv. Gnost. 4 (2, 130): *deum de omni substantia diligere.*

7) *Substantia* wird endlich wie bei anderen Schriftstellern so auch bei Tertullian mitunter im Sinne von „Vermögen" = *bona* gebraucht [2].

MIN 11

1) Bemerkenswert ist, dafs schon bei Gaius, Inst. III, 79 — in der Lehre von der Spezifikation — sich *substantia* und *materia* synonym und in pleonastischer Ausdrucksweise miteinander verbunden und auch in der engeren Bedeutung eines konkreten Stücks eines Stoffes finden *quidam materiam et substantiam spectandam esse putant, i. e. ut cuius materia sit, illius et res quae facta sit, videatur esse. — Sed et eum quoque cuius materia et substantia fuerit. . . .*

2) Hierüber und wie es zu dieser Bedeutung gekommen, vgl. meine Schrift: Persona und Πρόσωπον im Recht und im christlichen Dogma (1906), S. 121 ff. 123, Anm. 2.

TAPE 1
SIDE A
MIN 11

Unser Ergebnis ist, dafs in der Tat nur in verhältnismäfsig seltenen Fällen das Wort *substantia* etwas Nichtstoffliches, Unkörperliches bezeichnet. Es kann aber ferner nicht bezweifelt werden, dafs Tertullian in seiner Behandlung des Trinitätsdogmas *substantia* überall nur in der unter 4) angeführten Bedeutung eines konkret bestimmten Körpers, wenngleich hier eines durch eine räumliche Grenze nicht bestimmten, unendlich ausgedehnten in Betracht kommt [1].

∴ ONLY RARELY IS SUBSTANTIA USED IN NON-MATERIAL. BUT IS A. IN TRINITY

Die römische Jurisprudenz unterschied nun in engem Anschlufs an die Stoiker im Hinblick auf den Zusammenhang ihrer Teile drei Arten körperlicher Sachen:

ROMAN LAW FOLLOWED STOICS IN 3 ENTITIES

1) ἡνωμένα, Sachen, deren Substanz einen durch nichts durchbrochenen kontinuierlichen Zusammenhang zeigt, so dafs nirgends eine Grenze zwischen einzelnen Teilen, nirgends eine Fuge *(commissura)* oder ein zwischen gesonderten Teilen liegendes Bindeglied vorhanden ist.

2) συνημμένα, Körper, die aus mehreren miteinander verbundenen Körpern bestehen, — wie ein Gebäude, ein Schiff.

3) διεστῶτα oder σώματα ἐξ διεστώτων, *corpora quae ex distantibus consistunt,* wie eine Herde, eine Bibliothek usw. [2].

MIN 12

1) Über die Bedeutung von substantia bei Tertullian haben sich kurz ausgesprochen: Hauschild, Tertullians Psychologie und Erkenntnistheorie (Progr. des städt. Gymn. zu Frankfurt a. M., 1880-S. 25, Anm. 87 u. G. Rauch, Der Einflufs der stoischen Philosophie auf die Lehrbildung Tertullians (Diss. Halle 1890) S. 19 ff. Ihre sich auf ein äufserst dürftiges Quellenmaterial stützenden Behauptungen werden nach den obigen Bemerkungen zu ergänzen und zu berichtigen sein.

2) Dig. 41, 3. 30 pr. und Pomponius 1 (XXX ad Sab.: *tria autem genera sunt corporum, unum, quod continetur uno spiritu et graece ἡνωμένον vocatur, ut homo tignum lapis et similia: alterum, quod ex contingentibus, hoc est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συνημμένον vocatur, ut aedificium navis armarium: tertium quod ex distanibus constat, ut corpora pluria [non] soluta, sed uni nomini subiecta, veluti populus legio grex.* Über diese Einteilung und den Zusammenhang der auf sie bezüglichen Theorie der römischen Juristen vgl. die grundlegende Untersuchung von Göppert, Über einheitliche zusammengesetzte und Gesamtsachen (1871) u. bes. die Quellennachweise S. 10 ff., insbesondere Seneca nat. quaest. 2, 2 epist. 102, 6.

MIN 12

LAST EXAMPLE OF NO RELEVANCE.

Von diesen drei Arten kommt aus naheliegenden Gründen die dritte Art hier nicht in Betracht; denn es ist sicher, dafs Tertullian die drei Wesen der Trinität nicht als räumlich getrennte corpora ansieht, sondern als körperlich vereinigte. Sie können daher nur einer der beiden anderen Kategorien unterstellt werden, und zwar notwendig nur entweder der einen oder der anderen, da sie sich gegenseitig ausschliefsen. Aber Tertullian hat sie beiden unterstellt!

WORDS FOR UNITY OF TRINITY

Dafs Gott der Vater, der Sohn und der heilige Geist, oder der Paraklet, den er in Adv. Prax. 25 (188 A) nennt, *unum* seien; das ist bei ihm einmal der Ausdruck der Tatsache, dafs jene drei Wesen miteinander verbunden *(coniuncti)*, verknüpft *(connexi)*, zusammengefügt *(conserti)* sind, dafs sie miteinander zusammenhängen *(cohaerentes)* [1].

SAME AS USED BY ROMAN LAWYERS

Das sind genau dieselben Ausdrücke, deren sich die römischen Juristen und Philosophen, Seneca insbesondere bedienen, um die Art des Zusammenhanges der Teile bei den *συνημμένα* zu kennzeichnen.

BUT THIS UNUM IS ONE SUBSTANCE — NO CEMENT TO CONNECT LIKE BUILDING

Auf der anderen Seite ist ihm dieses *unum* nur eine einzige Substanz, ein einziger Körper von durchgängig gleichmäfsiger Beschaffenheit, der ebendarum ein *continuum* darstellen mufs; denn von irgendwelchen sie, wie der Mörtel die Bausteine eines Gebäudes, verbindenden Zwischengliedern ist nirgends die Rede. Diese zweite Anschauungsweise gibt sich auch in den bei ihm nicht blofs als Bilder aufzufassenden Vergleichen kund, durch die er sie zu erläutern sucht: *sol, radius, apex; fons, flumen, rivus; radix, frutex, fructus.* Denn hier, namentlich in der Pflanze, wie bei den anderen Organismen haben wir Körper, an denen wir zwar verschiedene Teile unterscheiden, die wir mit verschiedenen Namen belegen, Teile aber, die nicht durch genau bestimmbare

MIN 14

1) Adv. Praxeam 12 (168): *ubique teneo unam substantiam in tribus cohaerentibus.* 24 (184): *igitur et manifestam fecit duarum personarum coniunctionem.* 25 (188): *ita connexus patris in filio et filii in Paracleto tres efficit cohaerentes.* 27 (189): *undique enim obducti distinctione patris et filii quam manente coniunctione disponimus.* 8 c. f. (164 A): *Ita trinitas conserlos et connexos gradus a patre decurrens ... et oeconomiam protegit.*

TAPE 1
SIDE A
MIN 14

Grenzen gesondert sind, so dafs man mit irgendwelcher Sicherheit sagen könnte, wo der eine endet und der andere anfängt, und die wir nur darum voneinander unterscheiden, weil sie entweder vermöge ihres Äufseren als etwas von den anderen Teilen Verschiedenes erscheinen, oder weil wir ihnen bestimmte Zwecke, ihnen eigentümliche, aber in jedem lebenden Organismus doch unter Mitwirkung aller anderen Teile versehene Funktionen zuschreiben; und in der Tat zählen die römischen Juristen, wiederum nach dem Vorgang der Stoiker, die organischen Körper, Tiere und Pflanzen insbesondere zu den *ἡνωμένα* [1].

ROMAN LAWYERS AGAIN FOLLOW STOICS.

TERTULLIAN AWARE OF THIS. BUT T. NOT USE AS LAWYER WOULD. WOULDN'T HAVE TRIED TO COVER CONTRADICTION OF LAW.

Die Unterscheidung, wie Stoiker und Juristen sie angenommen, war Tertullian, bei seiner nachgewiesenen Kenntnis der stoischen Philosophie, sicher nicht fremd. Aber wäre er Jurist gewesen, so würde er schwerlich in dieser Weise die Grenze zwischen den beiden Kategorien, deren Unterscheidung doch sich auf unmittelbar in den Dingen kundgebende physikalische Tatbestände gründet, verwischt haben, wie er es hier, offenbar weil es ihm für seine Beweisführung zweckmäfsig erschien, jedenfalls in bewufster Weise getan hat. Und noch weniger hätte er den von ihm hier gesetzten inneren Widerspruch, in der Art, wie man es wiederholt bei ihm wahrnehmen kann, zu verschleiern gesucht [2]. Zu oft wiederholten Malen nämlich hebt er hervor, die *una substantia* schliefse die *tres personae* als voneinander verschiedene Wesen ein nicht infolge einer *divisio* oder *separatio* — womit augenscheinlich gemeint ist, dafs sie nicht als durch feste Grenzen, an denen sie miteinander in Berührung treten, getrennt zu denken seien —, sondern infolge einer Gedankenoperation,

1) Vgl. Göppert a. a. O. S. 40.

2) Solche Widersprüche finden sich bei Tertullian bekanntlich sehr häufig. So geht neben der Dreiheit der „*personae*" der einen Substanz bei ihm friedlich einher die andere Anschauung: der Vater erfüllt die ganze Substanz, und der Sohn ist nur eine Ausstrahlung von ihr, und nur ein Teil des Ganzen. Vgl. ad Prax. 9 (164): *pater enim tota substantia, filius vero derivatio totius et portio,* — was nicht viel besser ist, als wenn jemand beim Zählen mehrerer Gegenstände einen doppelt zählt, und an seine Bemerkung am Schlusse des 6. Kapitels De anima (656 B) erinnert.

MIN 16

MIN 16

THESE WORDS ALIEN TO LAW.

die er bald als *distributio*, bald als *dispositio* oder *oeconomia* oder *distinctio* oder als das eine und andere gleichzeitig bezeichnet [1]. Das sind aber Ausdrücke, die der juristischen Terminologie völlig fremd sind. Ein präziser Begriff läfst sich mit ihnen gar nicht verbinden; er denkt, oder gibt vielmehr vor, zu denken — da es ja undenkbar ist — eine Getrenntheit, die doch zugleich Ungetrenntheit ist, und da die Sprache für diesen perversen Begriff keinen Ausdruck hat, so stellt er den schärfsten Ausdrücken für Getrenntheit *(divisio, separatio)* solche gegenüber, die vielleicht in ihrem Gebrauche die Sonderung in weniger schroffer Weise zum Ausdruck bringen, und zwar wohl darum, weil sie vorzugsweise zur Unterscheidung und Auseinanderlegung von nicht körperlichen Dingen verwendet wurden. Er hat sie, wie ich als ziemlich sicher annehmen möchte, der Terminologie der Rhetorik entlehnt; denn alle jene Worte sind technische Ausdrücke für die Verteilung des Stoffes in der Rede [2].

MIN 17

1) Adv. Prax. 2 (157): *numerum sine divisione.* 3 (157): *simplices — — idiotae — numerum et dispositionem trinitatis divisionem praesumunt unitatis.* 8 (163): *species — indivisae — — non ideo tamen est separatum.* (158): *quale est ut deus divisionem et dispersionem pati videatur.* 9 (164): *non tamen diversitate alium filium a patre, sed distributione, nec divisione alium, sed distinctione, — — non divisionem significavit, sed dispositionem.* 12 (168): *alium autem ad distinctionem, non ad divisionem.* 13 (170): *duas species unius indivisae substantiae numerabo.* 19 (179): *pater et filius non ex separatione substantiae sed ex dispositione alium, non divisione, cum individuum et inseparatum filium a patre pronuntiamus.* 21 (180): *alium non quasi separatum, sed dispositione alium non divisione — — quo dicto utriusque constituit distinctionem.* 23 (184): *non est separatio ista, sed dispositio divina.* 27 (190): *distinctione patris et filii, quam manente coniunctione disponimus.* 2 (156): *unicum deum credimus: sub hac tamen dispensatione, quam oeconomian dicimus* (wo aber statt *dispensatione* wohl *dispositione* gelesen werden mufs, ebenso wie adv. Valent. 28 [2, 583 A]. B (158 A): *non intellegentes unicum quidem, sed cum sua oeconomia esse credendum, exparescunt ad oeconomiam. Numerum et dispositionem trinitatis divisionem praesumunt unitatis.*

2) Über die Bedeutung von *divisio separatio distinctio, distributio (distribuela) dispersio οἰκονομία* in der Technologie der Rhetorik vgl. R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen und Römer (2. Aufl.,

TAPE 1
SIDE A
MIN 17

VI.

Das Verhältnis der tres personae der Trinität zur una substantia bei Tertullian.

RELATIONSHIP OF 3 PERSONS OF TRINITY TO ONE SUBSTANCE.

EXAMINE T. AS LAWYER FROM THIS ASPECT TOO

MIN 18

Die von Tertullian angenommene *una substantia* der *tres personae* gibt uns aber auch, unter einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, die Möglichkeit, seine Stellung zur Rechtswissenschaft zu prüfen.

1885) und Rhetores lat. min. (ed. C. Halm) an den in den Indices angegebenen Stellen. Über *οἰκονομία*, das in der griechischen Terminologie der Rhetorenschule mit *dispositio* in der römischen Rhetorik gleichbedeutend ist, vgl. besonders Sulpitius Victor, inst. orat. 14 (Rhet. lat. min. p. 320, 12. 16. 27). Vgl. ferner G. Thiele, Hermagoras (1893), S. 143 ff. Dafs auch Tertullian *οἰκονομία* in den im Texte erörterten Fragen mit *dispositio* gleichbedeutend gebraucht, geht aus den oben S. 416, Anm. 1 a. E. angeführten Stellen hervor. Ob und in welchem Zusammenhange der sonstige Gebrauch von *οἰκονομία*, bei Paulus (Ephes. 1, 10) und bei den Kirchenschriftstellern mit dem rhetorischen Begriffe der *οἰκονομία* steht, darüber habe ich kein Urteil. Der Einflufs der Rhetorenschule macht sich aber, wie ich glaube, auch schon bei Tatian bemerkbar, in einer Stelle, die eine Einwirkung dieses Apologeten auf Tertullian vermuten lassen könnte. In der Rede adv. Hellenas 5 (rec. Schwartz 5, 24) heifst es: [*ὁ λόγος*] *γέγονεν δὲ κατὰ μερισμὸν, οὐ κατὰ ἀποκοπήν· τὸ γὰρ ἀποτμηθὲν τοῦ πρώτου κεχώρισται, τὸ δὲ μερισθὲν οἰκονομίας τὴν διαίρεσιν προσλαβὸν οὐκ ἐνδεᾶ τὸν ὅθεν εἴληπται πεποίηκεν.* Auch *διαίρεσις* und *μερισμός* gehören wie die auch an dieser Stelle auftretende *οἰκονομία* der Rhetorenterminologie an und entsprechen wie *οἰκονομία* der *distributio*. Vgl. [Jul. Rufinus], de schemat. lexeos 23 (Rhet. lat. min. 53, 36). Carmen de figuris (l. c. 66, 85). Thiele a. a. O. S. 147. 145. Ernesti, Lexicon technologiae graec. rhet. p. 209, s. v. *μερισμός*. Das von Tatian l. c. gebrauchte Wort *ἀποκοπή* ist ein technischer Ausdruck der Grammatiker und bezeichnet die Abstofsung der Endsilbe eines Wortes; vgl. Stephan. Thes. gr. l. s. h. v. (ed Dindorf I, 2, p. 1732) und Etymolog. magnum p. 360, 10. 628, 11. — Es ist bemerkenswert, dafs, wie Tertullian den Zusammenhang der drei trinitarischen Wesen mit Ausdrücken charakterisiert, die er der Rhetorenterminologie entlehnte, Quintilian in seinem Lehrbuch der Rhetorik bei der Schilderung der Teile der Rede sich der Ausdrücke bedient, die den Zusammenhang von Körpern ausdrücken. Inst. oratt. 7, 10, 16: *neque enim partium est demum dispositio, sed in his ipsis primus aliquis sensus et secundus et tertius, qui non modo ut sint ordine collocati, laborandum est, sed ut inter se vincti atque ita cohaerentes, ne commissura perluceat; corpus sit, non membra.*

MIN 18

Er denkt sich die eine Substanz als eine den drei Wesen zusammen zugehörige; er bezeichnet diese mit Rücksicht hierauf ausdrücklich als *consortes*[1]. So wurden ursprünglich Geschwister genannt, die zusammen ihren Vater beerbt haben und im ungeteilten Erbe sitzen blieben; später wurde das Wort verallgemeinert und zur Bezeichnung von Teilhabern einer Gemeinschaft, in demselben Sinne wie *socius*, gebraucht[2]. Es steht also nach Tertullians Vorstellung hier den *tres personae* die ihnen gemeinschaftliche *substantia* als etwas Objektives gegenüber. Das beruht offenbar darauf, dafs er auch für die trinitarischen Wesen in anthropomorphistischer Weise, wie für den Menschen, dem Dualismus huldigt[3]. Die *sub-*

MIN 19.

1) Adv. Prax. 3 (158 C): *quale est, ut deus divisionem et dispersionem pati videatur in filio et in spiritu sancto secundum et tertium sortitis locum tam consortibus substantiae patris.* Vgl. auch adv. Marcion. 3, 6 (329): *per eiusdem substantiae condicionem, cuius si plenitudo intellecta non est, multo magis portio certe qua plenitudinis consors.* — Tertullians Auffassung des für die *tres personae* angenommenen *consortium* wird auch beleuchtet durch die Bemerkung, die er in bezug auf die heidnischen Götter macht: ad nationes 2, 4 (1, 591 A): — *in caetera quae deos vultis docete etiam qualitatis inter eos esse consortium, ut iure consistat collegium nominis communione substantiae.*

2) Vgl. P. F. Girard, Manuel de droit Rom. 4 ed., p. 573, Anm. 3. Pernice, Labeo I, S. 444 f. Man könnte daran denken, dafs in der oben Anm. 1 angeführten Stelle adv. Prax. dem Tertullian vielleicht bei den Worten *consortibus substantiae patris* auch der Gedanke an eine solche Erbengemeinschaft von Geschwistern vorschwebte; dann hätte er aber Gott sich auch als den Vater des heiligen Geistes vorstellen müssen, und aufserdem bezeichnet er Gott selbst als Gegenstand einer *divisio et dispersio.* Und endlich denkt er sich die *tres personae* als nebeneinander bestehende Wesen und nicht an eine Nachfolge des Sohnes und des heiligen Geistes in die *substantia patris.* In die Vorstellung eines unter den trinitarischen Wesen bestehenden *consortium* spielt übrigens auch hier die oben S. 415, Anm. 2 angedeutete andere Anschauung hinein, dafs Gott das Ganze und der Sohn nur ein Teil dieses Ganzen sei. Der mystische Charakter des zu erklärenden Tatbestandes reflektiert sich auch hier, wie leicht begreiflich, in einer Verworrenheit der Darstellungen, durch die Tertullian ihn zu veranschaulichen bemüht ist.

3) Dafs sein Dualismus, wenn er die menschliche Seele als etwas Körperliches auffafste, folgerecht durchgeführt zu einer Schraube ohne Ende führen mufste, indem er genötigt wurde, das Denkende, Wollende,

TAPE 1
SIDE A
MIN 19

stantia ist die Verkörperung jener Wesen, und indem er, wie er von diesem Standpunkte aus mufste, dem geistigen Element, den Seelen in ihnen den Primat vor dem Körper zuweist, denkt er sich eben diese als *consortes.*

Hier lag nun ein Verhältnis vor, das zwar selbstverständlich kein Rechtsverhältnis war, aber doch eine sehr nahe Analogie zu einem anderen Verhältnis bot, das den Gegenstand rechtlicher Regelung und für die römischen Juristen einen häufigen Gegenstand rechtlicher Betrachtung bildete.

Wenn ein und dieselbe körperliche Sache im Besitz oder Eigentum mehrerer Personen steht, ihnen in dem einen oder dem anderen Sinne „gehört", dann entsteht für den Juristen die Frage, wie ihr Verhältnis untereinander rücksichtlich der gemeinschaftlichen Sache zu regeln, wie es überhaupt möglich sei, dafs dieselbe Sache gleichzeitig ungeteilt mehreren gehöre. Dieselbe Frage mufste sich Tertullian in der Trinitätslehre aufwerfen, sobald er sich auf den vorhin erwähnten Standpunkt stellte. Hier waren drei geistige Wesen, die in einer einzigen Sustanz ihre Verkörperung finden, — also e i n e Substanz, die drei Wesen gehört.

IF ONE OWNED BY SEVERAL, LAWYER MUST ASK HOW TO DIVIDE — SO TERTULLIAN

Wie würde nun ein Jurist sich das Verhältnis der *tres personae* im Hinblick auf die ihnen gemeinschaftliche Substanz haben zurecht legen müssen? Nicht anders gewifs als das rechtliche Verhältnis bei mehreren Miteigentümern oder Mitbesitzern derselben Sache. Die Sache bleibt hier körperlich ungeteilt; das ist die Auffassung der römischen, wie auch der heutigen Juristen, wie sie sich aus der Natur der Dinge von selbst ergibt. Auch nicht einmal in der Vorstellung schreibt der Jurist den einzelnen Miteigentümern je besondere, durch gedachte Flächen begrenzte Teile der Sache als Sondereigentum zu; einem jeden gehört sie ungeteilt, jedenfalls in dem Sinne, dafs jeder Dritten gegenüber ein

HOW WOULD A LAWYER HAVE DEALT? AS A MODERN LAWYER WOULD.

MIN 22

Empfindende in der als körperlich vorgestellten Seele wieder als eine in dieser Seelensubstanz steckende, von dieser verschiedene Substanz vorzustellen und dafs der auf dieser materialistischen Anschauung beruhende Dualismus an seinen eigenen Konsequenzen zugrunde gehen müsse, das hat Tertullian nicht eingesehen; er wird mit diesem Dilemma in einer sophistischen Deduktion fertig. De anima 6 (653 C).

MIN 22

Ausschliefsungsrecht hat, und sie untereinander das *ius prohibendi* haben, vermöge dessen keiner ohne Zustimmung des anderen über die Sache eine Verfügung rechtlicher oder tatsächlicher Art treffen kann. Die Mitberechtigung, die jedem einzelnen an dem ungeteilten Ganzen zugeschrieben wird, ist eine Mitberechtigung nach sog. *partes pro indiviso* [1].

SHARED AMONG ALL.

Diese Behandlung, analog auf das Verhältnis der trinitarischen Wesen bezüglich der ihnen gemeinsamen *substantia* angewandt, — an eine andere liefse sich gar nicht denken — würde dazu führen, die ganze ungeteilte Substanz als jeder einzelnen der *tres personae* gehörig anzusehen, und diese Konstruktion würde unter allen Scheinlösungen des Trinitätsproblems — nur solche kann es ja geben — die am meisten plausibele gewesen sein. Hier hätten wir ein einziges Wesen, wenn wir bei dem beseelten Körper den Körper, die Substanz als den Kern des Wesens ansehen, — allerdings einen Körper mit drei Seelen, und wenn wir der Seele den Vorrang vor ihrer äufseren Verkörperung einräumen, zugleich drei Wesen, allerdings mit nur einem Körper [2]. Eine

TAPE 1 SIDE B MIN 0

MIN 1.

1) In einer Stelle der Digesten (27, 9. 5. 16 Ulpian.: *communia praedia accipere debemus* — nämlich im Sinne der hier kommentierten oratio Sept. Severi —, *si pro indiviso communia sint: ceterum si pro diviso communia sunt, cessante oratione decreto locus erit*) ist einmal von einer Mitberechtigung Mehrerer nach *partes pro diviso* an Grundstücken die Rede. Hier ist aber offenbar ein Fall in Frage, wo mehrere Personen sich zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung von im Sondereigentum der Einzelnen stehenden Parzellen eines geteilten und darum rechtlich nicht mehr eine Einheit darstellenden Grundstückes zusammengetan haben.

2) Dafs hier drei, im Sinne Tertullians auch wiederum substantiell gedachte Seelen einen und denselben Raum ausgefüllt hätten, das hätte ihm keine Schwierigkeiten bereiten können; denn dafs verschiedene Stoffe gleichzeitig denselben Raum durchdringen können, das war ihm, wie seine Psychologie zeigt — er folgte hierin der stoischen Physik —, eine ganz geläufige Vorstellung. Die Stoiker nehmen bei der von ihnen als *μῖξις* oder *κρᾶσις* bezeichneten Art der Verbindung verschiedener Körper eine gegenseitige Durchdringung ohne Aufhebung der Selbständigkeit der einzelnen an, während die sogenannte *σύγχυσις (confusio)* (wie z. B. in dem von Tertullian öfters erwähnten Fall der Verschmelzung von Gold und Silber) aus den in diese Art von Verbindung

TAPE 1 SIDE B MIN 4

nur scheinbare Lösung wäre freilich auch dies gewesen; denn jenes eine Wesen wäre zwar „ein Wesen" schlechthin, — aber darum doch nicht ein einziger Gott.

Wie aber fafst Tertullian die Sache an? Er denkt sich die eine Substanz als eine in drei Teile gesonderte, die allerdings nicht durch Zerlegung *(divisio, separatio)* räumlich voneinander getrennt, sondern gleichsam durch vorgestellte Scheidewände gegeneinander abgegrenzt sind (ähnlich wie wir die einzelnen Parzellen eines verschiedenen Herren gehörigen Areals, die nicht durch Zäune, Hecken u. ä. voneinander abgesondert sind, uns von idealen, allenfalls auf einer Karte gezeichneten Linien umschrieben vorstellen), in Teile also, die körperlich miteinander in Zusammenhang stehen *(coniunctae, cohaerentes)*; und jeder dieser Teile bildet die Verkörperung eines der drei trinitarischen Wesen [1].

TERT. COMPARES TO LAND BELONGING TO 3 OWNERS — NOT HAVE PHYSICAL BOUNDARIES BUT LIKE LINES ON MAP

Diese Auffassung steht aber in vollem Widerspruch mit juristischen Begriffen. Auch nach dem römischen Rechte, wie es zur Zeit Tertullians galt, konnten reelle Teile einer nicht reell geteilten Sache nicht verschiedenen Personen gehören (nicht z. B. der Kopf eines Pferdes dem A, der Rumpf dem B usw.). Das war nur bei Grundstücken möglich, die ihrer Natur nach ja niemals eine reelle Teilung zulassen. Aber bei diesen wurde jeder durch vorgestellte Grenzlinien und vertikale Flächen begrenzte Teil als eine selbständige Sache angesehen; und wenn die Art, wie Tertullian sich die Teilung der göttlichen Substanz hier vorstellt,

FLATLY CONTRADICTS ROMAN LAW

MIN 3

gebrachten Substanzen eine neue Substanz (in dem erwähnten Falle: *electrum*) schafft. Vgl. hierüber Zeller, Die Philosophie der Griechen; Göppert a. a. O. S. 32ff. und Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht, S. 104ff. und die daselbst Anm. 266—268, S. 527f. abgedruckten Stellen aus Chrysippus.

1) Sowenig wie nach irgendeiner anderen Richtung, sowenig verträgt Tertullians Anschauung auch nach der mathematischen Seite eine Kritik. Denn wenn er, wie wir annehmen müssen, sich die *una substantia* als eine unendlich ausgedehnte vorstellte, so mufste jeder auf eins der drei Wesen fallende Teil der unbegrenzten Substanz gleichfalls unendlich grofs sein, so dafs damit der Gedanke an eine Geteiltheit und aneinander grenzende Teile dieser Substanz gerade wiederum ausgeschlossen würde.

MIN 3.

nach dieser Analogie beurteilt wurde, so war damit die Gemeinschaft, die die drei Wesen zur Einheit verbinden sollte, aufgelöst; dann haben wir nur drei nebeneinander gelagerte selbständige Wesen, eine τριάς ohne ἑνότης. Folgte man aber etwa der Analogie mehrerer selbständiger, aber nur mechanisch miteinander verbundener beweglicher Sachen verschiedener Eigentümer, so stände es nicht anders: die Verbindung der Sache des A mit der des B nimmt in rechtlicher Beziehung keiner von beiden ihre Selbständigkeit, — nur dafs zur Geltendmachung des Eigentumsrechtes an der mit einer anderen und im Besitz eines anderen befindlichen Sache verbundenen Sache die Aufhebung der Verbindung im Rechtswege *(actio ad exhibendum)* betrieben werden mufs, wenn sie nicht auf andere Weise erfolgt ist [1].

TERTULLIAN NOT DRAW OUT DIDNT KNOW LEGAL PRINCIPLES.

Tertullian hat also, wie wir sehen, hier die Konsequenzen einer Gemeinschaft Mehrerer an einer reell ungeteilt bleibenden Substanz nicht gezogen, und, wie wir annehmen dürfen, aus Unkenntnis der juristischen Grundsätze, deren analoge Anwendung hier am nächsten liegen mufste. Hätte er sie gekannt, so hätte er sie sicher angewandt; denn ihre Anwendung hätte in höherem Mafse als seine Konstruktion die Vorstellung der Einheit in der Dreiheit zu erwecken vermocht.

VII. Einflufs der rhetorischen Ausbildung auf Methode und Sprache Tertullians.

INFLUENCE OF RHETORICAL TRAINING ON T. METHOD AND LANGUAGE

HIS IGNORANCE OF LAW FUTHER ILLUSTRATED

Die hier kritisierten Ausführungen Tertullians sind nicht die einzigen, in denen er in Hinsicht auf juristische Kenntnis und auf juristische, ja überhaupt auf wissenschaftliche Methode, die ein römischer Jurist nach dem ganzen Charakter, den die Beschäftigung mit dem Rechte ihm aufprägte, nimmer verleugnet hätte [2], sich schwere Blöfsen gibt. Nur zwei besonders auffällige Punkte will ich hier hervorheben.

1) Vgl. Paulus in Dig. 6, 1. 23, 5: *Item quaecumque aliis iuncta sive adiecta accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur.*

MIN 5.

2) Dafs die römischen Juristen nicht selten in ihren juristischen

TAPE 1
SIDE B
MIN 5

In der Abhandlung ‚De corona' begründet er seine Forderung, dafs der christliche Soldat sich nicht mit dem Kranze schmücke, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dafs die Bibel das Tragen des Kranzes nirgends als erlaubt bezeichne [1]. Er geht von dem aller Kritik spottenden Satze aus: Gestattet ist nur, was das Gesetz ausdrücklich erlaubt, und was nicht ausdrücklich erlaubt ist, das ist verboten. Welcher Jurist würde die Aussprache eines solchen Satzes über sich gewonnen haben!

HIS ARGUMENT LAUGHABLE TO LAWYERS

In Adv. Prax. 26 (189 B) führt er den Beweis, dafs der heilige Geist ein göttliches Wesen, ‚*deus*' sei, in folgender Weise [2]. Was aus einem anderen hervorgeht, das kann von derselben Beschaffenheit sein, wie das andere, aus dem

MIN 6.

Ausführungen ein X für ein V setzen, beweist nichts dagegen. Darauf angewiesen, mit einer begrenzten Reihe von Prozefsformeln das mannigfaltige Rechtsleben mit seinen ewig im Flusse begriffenen und wechselnden Anforderungen zu beherrschen, waren sie unendlich oft genötigt, gewaltsam in die Formeln Tatbestände hineinzuzwingen, auf die jene eigentlich gar nicht berechnet waren, die Gesetzes- und Formelworte bald ausdehnend, bald einschränkend auszulegen, in Wahrheit ihnen etwas unterzulegen. Aber sie kämpften überall mit offenem Visier; sie täuschten dabei weder sich selbst, noch wollten sie andere täuschen. Ihre Methode des Auslegens und Fingierens war nur eine jedermann bekannte, ihnen eigentümliche Form des Ausdruckes ihrer Überzeugungen, den sie ebensogut durch einen direkten, nur meist umständlicheren hätten ersetzen können, wenn nicht das Bestreben, ihre Entscheidungen überall möglichst als dem Gesetze selbst gemäfs hinzustellen, sie auf den anderen Weg geführt hätte. Dem Tertullian kann, glaube ich, der Vorwurf nicht erspart werden, dafs er im Kampfe nicht selten Argumente gebraucht hat, an die er selbst nicht glaubte.

1) De corona 2 (2, 78 B): *At enim, ubi scriptum est, ut coronemur? Expostulantes enim Scripturae patrocinium in parte diversa, praeiudicant suae quoque parti scripturae patrocinium adesse debere. nam si ideo dicetur coronari debere, quia non prohibeat scriptura, aeque retorquebitur ideo coronari non licere, quia scriptura non iubeat. — — Imo prohibetur quod non ultro permissum est.*

2) *Nulla res alicuius ipsa est, cuius est. Plane cum quid ex ipso est, et sic eius est dum ex ipso sit, potest tale quid esse quale et ipse ex quo est et cuius est. Et ideo spiritus dei deus, et sermo dei deus. quodsi deus dei tamquam substantiva res non erit ipse deus, sed hactenus deus, quia ex ipsius dei substantia qua et substantiva res est et ut portio aliqua totius.*

MIN. 6.

es hervorgeht. Nun ist der heilige Geist eine Emanation Gottes. Folglich ist der heilige Geist ein göttliches Wesen; eine Art Fehlschlufs, mit der er auch hätte beweisen können, dafs die Frucht eines Baumes ein Stamm oder eine Wurzel, der Sonnenstrahl eine Sonne, der Strom eine Quelle sei.

COULD MULTIPLY EXAMPLES. BUT CONCLUDE – HAD KNOWLEDGE OF LAW BUT NOT ADEQUATE TO TRANSLATE TO THEOLOGY.

CHILD CAN SEE FALLACY OF ARGUMENT

Nehmen wir diese wenigen Proben aus Tertullians Werken, die sich, wenn man suchte, gewifs leicht würden vermehren lassen, zusammen, so gelangen wir zu folgendem Schlusse. Tertullian hat allerlei Kenntnisse von juristischen Dingen und verwertet sie gern in Bildern und Vergleichen. Juristische Urteile über Tatbestände, die ein solches herausforderten, finden sich nirgends; aber wo in theologischen Fragen ihm juristische Begriffe hätten helfen können, da versagt ihm sein Wissen. Dafs er aus Mangel an Logik einen Fehlschlufs, wie den vorhin gerügten, gezogen habe, oder dafs er aus Rechts- und Lebensunkenntnis einen Satz wie den: das nicht ausdrücklich Erlaubte ist verboten, — einen Satz, dessen Unrichtigkeit jedes Kind schon einsieht, aufgestellt haben könnte, das wird einem Tertullian niemand zutrauen. Er kann beides nur wissentlich getan haben, und aus keinem anderen Grunde, als weil es ihm zum Beweise seiner Thesen zweckdienlich erschien, wobei er allerdings auf einen sehr engen geistigen Horizont seiner Leser, oder auf ein sehr oberflächlich lesendes Publikum gerechnet haben kann.

∴ CONCLUDE WAS NOT A JURISCONSULTUS – HE COULDN'T HAVE DISCARDED HIS WHOLE THOUGHT PATTERN SO EASILY.

Aus all dem dürfen wir nahezu mit Sicherheit schliefsen, dafs Tertullian ein iurisconsultus nicht gewesen ist. Wäre er es in einem früheren Lebensalter einmal gewesen und ihm die Jurisprudenz einmal in Fleisch und Blut übergegangen, so müfste er — was nicht denkbar —, alles, was sich aus ihr seiner Persönlichkeit eingeprägt, mit dem Empfang der christlichen Taufe und der Aufnahme des Kampfes für das Christentum gegen seine Verfolger und gegen die Häretiker über Bord geworfen und seine ganze juristische Vergangenheit so beharrlich verleugnet haben, dafs jede Spur ihres Einflusses auf sein Denken vollkommen getilgt war.

MIN 8

Wie aber ein solches „Verachten von Vernunft und Wissenschaft", wie wir es so oft an ihm bemerken, mit dem

TAPE 1
SIDE B
MIN 8

Charakter eines Juristen unvereinbar ist, so ist es sehr wohl im Einklang mit den Allüren jener Klasse von Advokaten, die in der Wahl der Mittel zur Verteidigung der ihnen anvertrauten Sachen nicht skrupulös sind, wenn sie nur so oder so zum Ziele führen. Und so könnte er höchstens, wenn er mit juristischer Praxis in einer Epoche seines Lebens etwas zu schaffen gehabt hat, ein causidicus gewesen sein. Aber auch für die Annahme, dafs er sich mit Advokatengeschäften befafst habe, fehlt es wiederum an jedem Anhalt [1]. Vielmehr waren es wohl nur seine Streitschriften, in denen er seine advokatorischen Künste entfaltete. Das Geschick, die Methode und die Praktiken, wie diese Art von Wirksamkeit sie erheischte, zu der er seiner geistigen Anlage nach prädestiniert war [2], hatte er aus derselben Quellen gewonnen, aus der die Advokaten des griechischen und römischen Altertums sie schöpften, aus der Rhetorenschule. Dafür

BUT SHOWS SCRUPLES OF ADVOCATE – A CAUSIDICUS, PERHAPS.

1) Ein dagegen sprechendes Selbstzeugnis Tertullians könnte man vielleicht erblicken in einer Stelle seiner Schrift De pallio 5 (2, 1017 A), wenn man die Worte, die er den Philosophenmantel hier sprechen läfst, als solches auffassen darf: *Iam vero de negotio provocat. Ego, inquit, nihil foro, nihil campo, nihil curiae debeo: nulli officio advigilo, nulla rostra praeoccupo, nulla praetoria observo; canales non odoro, cancellas non adoro, subsellia non contundo, iura non conturbo, causas non elatro, non iudico, non milito; secessi de populo, in me unicum negotium mihi est, nisi aliud non curo quam me curem.* Merkwürdigerweise aber hat Pamelius in seiner Biographie Tertullians (Migne, S.L. 1, 49 D) diese Stelle gerade als einen Beweis dafür angeführt, dafs Tertullian Sachwalter gewesen sei.

2) Wie Tertullian sich selbst als Kämpfer fühlte, das zeigt die so häufige Wiederkehr von Bildern bei ihm, die er der Fechtersprache entnimmt: *de gradu cedere, decedere, gradum figere.* Vgl. die zahlreichen Stellen in Migne, Patr. II im Index latinitatis Tert. s. v. *gradus*, p. 1308; ferner ad Scapulam 1 (1, 697): *animas nostras auctorati ad has pugnas accedamus;* Adv. Marc. 1, 1 (248 A). De ieiun. 12 i. f. (971 B) und seine Kämpfernatur verleugnet er selbst nicht in seinem Traktat über das Gebet. Vgl. De oratione c. ult. (1, 1196): *Itaque numquam inermes incedamus. Die stationis nocte, vigiliae meminerimus. Sub armis orationis signum nostri imperatoris custodiamus; tubam angeli exspectemus.* Dieses der Fechtersprache entlehnte Bild findet sich übrigens schon bei Cicero, de part. or. 29, 101: *In omnibus igitur causis tres sunt gradus, ex quibus unus aliquis capiendus est, si plures non queas, ad resistendum.*

MIN 9.

MIN 9.

BORROWED LEGAL TERMS

spricht auch die Terminologie, deren Tertullian sich gerade auch in seinen trinitarischen und christologischen Erörterungen mit Vorliebe bedient. Auf die grofse Wahrscheinlichkeit einer Entlehnung der von ihm so häufig verwendeten Ausdrücke *praescriptio* und *praescribere, divisio, separatio, dispersio, dispositio, distributio, distinctio, οἰκονομία* ist schon oben (S. 416) aufmerksam gemacht worden, denen noch eine Reihe anderer hinzugefügt werden kann, die sich in seinen Schriften zerstreut finden, wie *species facti, forma materiae* [1], *status, excessus* [2], *demonstratio* [3] [4].

MIN 10.

1) Adv. Hermog. 20 (2, 215): *Tria nomina sunt edenda in legitima operis enarratione: persona factoris, species facti, forma materiae.* Über *species* vgl. Martianus Capella, de rhetorica (Rhet. lat. min. p. 465, 29); Sulp. Victor (l. c. p. 316, 3), über *forma materiae* Mart. Capella p. 485, 34.

2) Vgl. Adv. Marcion. 1, 29 (281 A): *multum differt inter causam et culpam, inter statum et excessum.* De praeser. 31 (44): *sed ab excessu revertar* etc. Über *excessus*, auch *digressio, egressio*, griechisch παρέκβασις R. Volkmann a. a. O. S. 165 f. Thiele, Hermagoras, S. 139 und die im Index zu Rhet. lat. min. angeführten Stellen. *Status*, gleichbedeutend mit der στάσις der griechischen Rhetoren, ist bekanntlich einer der wichtigsten Begriffe der Rhetorik. Vgl. Volkmann a. a. O. S. 38 ff.; Thiele a. a. O. S. 179. Er ist es wohl, den Tertullian an der angeführten Stelle im Sinne hat. An anderen Stellen gebraucht Tertullian dieses Wort aber auch in einem anderen Sinne, in dem der Zusammenhang mit dem rhetorischen Kunstausdruck aber nicht erkennbar ist.

3) Ad Prax. 11 (166 C), vgl. Volkmann a. a. O. S. 267. Laur. Victorinus, in Rhet. lat. min. p. 174, 46. 188, 6.

4) Dagegen hat Tertullian, als er (adv. Marcion. 5, 17 [512]) das ἀνακεφαλαιώσασθαι in Eph. 1, 10 mit *recapitulare* übersetzte, nicht daran gedacht, dafs ἀνακεφαλαιοῦν vorwiegend als technischer Ausdruck der griechischen Rhetorik gebraucht wurde (vgl. über ihn Volkmann a. a. O. S. 264; Wendland, Anaximenes von Lampsakos [1903], S. 43). Bemerkenswert aber ist es, dafs der Ausdruck *recapitulare*, den Tertullian nach der Art, wie er ihn bei der Übersetzung des Paulus noch vorbringt *(ut ita dixerim sicut illud in Graeco sonat)*, wohl erst in die lateinische Sprache eingeführt hat, von den späteren Rhetoren als Bezeichnung des Begriffes, den die griechischen Rhetoren, und zwar schon Isokrates, mit ἀνακεφαλαίωσις (Wendland a. a. O.) ausdrücken, verwendet worden ist (vgl. Schemata dianoeas in Rhet. lat. min. p. 73, 4; Fortunatian., l. c. 119, 30). — Über die Verwendung von ἀνακεφαλαίωσις bei Irenaeus vgl. Loofs, Leitf. S. 140 ff.

TAPE 1
SIDE B
MIN 10

Vielleicht wird die auch hierin sich zeigende Vertrautheit Tertullians mit der Rhetorik gerade auch gegen die Annahme, dafs er iurisconsultus gewesen und eine regelrechte juristische Ausbildung genossen habe, angeführt werden dürfen. Denn wer sich auf die höhere Juristenlaufbahn, nicht blofs auf den Sachwalterberuf vorbereiten wollte, der mufste ein gründliches Rechtsstudium betreiben, und dieses bestand, wie wir wissen, in Rom in damaliger Zeit nicht nur im Hören von theoretischen Vorlesungen; der Rechtsbeflissene wurde auch von dem iurisconsultus, dem er sich angeschlossen und der sich seiner Ausbildung annahm, zum Zwecke seiner theoretischen und praktischen Unterweisung bei den Diskussionen, die über die dem iurisconsultus von den ratsuchenden Parteien vorgetragenen Rechtssachen zwischen Konsulenten und Respondenten gepflogen wurden, vielleicht mitunter auch unter Beteiligung des Studierenden zugezogen; und die Fülle des zu bewältigenden Stoffes, die Notwendigkeit der Kenntnisnahme von einem massenhaften kasuistischen Material und die Schwierigkeit des Rechtsstudiums machten dieses gewifs zu einem recht zeitraubenden [1]. Schwerlich wird daher der Studierende der Rechtswissenschaft vor, während oder nach seinem Rechtsstudium sich auch noch mit dem Studium der Rhetorik befafst haben. Denn wenn diese auch für die damaligen Advokaten notwendig war, so stand sie doch wohl in den Augen der iurisconsulti und derer, die es werden wollten, in einem gewissen Gegensatz zu ihren eigenen Zielen und Idealen. Und es beruht wohl nicht auf blofsem Zufall, dafs in den Schriften der römischen Juristen sich nirgends ein Einflufs der Rhetorik auf Stil und Sprachschatz bemerkbar macht, und erst recht sich nicht der Technologie der Rhetorik entnommene Bilder und Anspielungen, wie Tertullian sie liebte, bei ihnen finden [2]. Hat aber Tertullian, wie

TRAINING OF A ROMAN LAWYER - HE NOT HAVE

USEFUL DETAILS OF HOW ROMAN LAWYER TRAINED

WOULDN'T HAVE STUDIED RHETORIC IF HAD BEEN JURISCONSULTUS.

1) Über den Rechtsunterricht vgl. Bremer, Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich (1868); Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, S. 488 ff. 672 ff.

2) *Praescriptio* und *praescribere* ist, soviel ich sehe, der einzige Ausdruck, der von den Juristen aus der Rhetorensprache in die juristische Terminologie übernommen worden ist. Das ist aber schon in der letzten

MIN 12

MIN 12

WOULDNT BE RHETORICIAN AND JURISCONSULTUS

der ganze Charakter seiner Schriften und die häufige Verwendung von Kunstausdrücken der Rhetorik mit Sicherheit annehmen läfst, einmal ein gründliches Studium in der Rhetorenschule betrieben, so ist es zum mindesten sehr unwahrlich, dafs er jemals auch eine methodische Ausbildung in der Rechtswissenschaft in dem damals üblichen Lehrgange genossen habe.

VIII.
Schlufs. CONCLUSION

TERT NOT THE PANDECT LAWYER

∴ CANT ASSUME LAW INFLUENCED HIS DOCTRINE OF TRINITY.

HAD ONLY SMATTERING OF LAW

Darf demnach mit Sicherheit geleugnet werden, dafs Tertullian in irgendeinem Sinne Jurist gewesen sei, so ist damit auch dargetan, dafs Tertullian der Apologet und Tertullian der Pandektenjurist verschiedene Personen sind. Und so möchte denn auch erwiesen sein, dafs es an jedem Grunde für die Annahme fehlt, Tertullians Formulierungen des Trinitätsdogmas seien durch Jurisprudenz beeinflufst worden. Seine trinitarischen Vorstellungen verdanken ihre Gestalt vielmehr, abgesehen von seinem Materialismus, in gewissem Sinne gerade dem Umstande, dafs er kein geschulter Jurist war. Denn seine Formeln hätten sicher anders lauten, oder mindestens anders von ihm motiviert werden müssen, wenn er es gewesen wäre. Wie insbesondere auch der von ihm und zwar wohl sicher von ihm zuerst, in der Trinitätslehre verwandte Begriff *substantia* mit dem Rechte nichts zu schaffen hat, das dürfte nach den Ausführungen S. 409 ff. nicht bezweifelt werden [1]. Sein Materialismus vielmehr, in dem seine Verwendung des Begriffs und Wortes *substantia* wurzelt, ist es gewesen,

MIN 13

Zeit der Republik geschehen, zu einer Zeit, als der Gegensatz von iurisconsulti und advocati noch nicht in der Schärfe wie in der Kaiserzeit bestand. — Allenfalls könnte der Ausdruck *demonstratio*, ein der *διατύπωσις* der Griechen entsprechender Kunstausdruck der römischen Rhetorik (Auct. ad Herenn. c. 55: *demonstratio est cum ita verbis res exprimitur, ut negotium et res ante oculos esse videatur*), entlehnt worden sein zur Bezeichnung eines bestimmten Teiles gewisser Prozefsformeln, auf den die angeführte Definition auch genau pafst.

1) Dafs auch das Wort *persona*, das Tertullian zuerst in die Terminologie der abendländischen Theologen eingeführt hat, ein technischer Ausdruck der Juristen nicht gewesen ist, darüber vgl. meine Schrift: Persona und *πρόσωπον*.

TAPE 1 SIDE B MIN 13

LATER WANTED TO EXPLAIN HIS TRINITY BY MAKING HIM LAWYER. TO

der die Theologie nach ihm, aber in negativer Weise, beeinflufst hat. Sind seine Formeln von der abendländischen Theologie übernommen, seine materialistischen Anschauungen aber von den Späteren überwunden worden, so mufste die *substantia* in jenen Formulierungen in anderem Sinne gedeutet werden. Man kann, unter Veränderung Goethescher Worte, einer häufig zu machenden Erfahrung den Ausdruck geben: Wo ein Wort ist, stellt zur rechten Zeit auch ein Begriff sich ein. Wurde die Materie in Tertullians Trinitätsformel dematerialisiert, so mufste dem entseelten Worte *substantia* eine neue Seele eingehaucht werden. Wie die Theologen in der Folgezeit nun sich bemüht haben, dem Worte einen neuen Sinn zu geben, wie neue Worte (wie *essentia*, *subsistentia*) eingeführt werden, wie man den Sinn anderer Worte (wie z. B. *natura*) veränderte und neue, wenngleich unklare und verschwommene metaphysische Begriffe erfand, um das durch die Ausmerzung der materialistischen Anschauungen, die in den von Tertullian geprägten Formeln enthalten waren, gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, alles das zu untersuchen geht über das Ziel dieser Abhandlung [1] wie über die Zuständigkeit und das Können

HE SO MATERIAL OTHERS HAD TO CORRECT BALANCE LATER.

1) Es mufste deshalb auch ein näheres Eingehen auf Tertullians Christologie hier unterbleiben. Nur die eine Bemerkung sei hier gestattet, dafs Tertullian auch in Christus zwei miteinander verbundene, aber nicht vermischte *substantiae* in dem Sinne von Stoffen annimmt: *caro* und *spiritus*. Man darf sich nicht dabei dadurch täuschen lassen, dafs er abwechselnd mit *utraque substantia* und *ambae substantiae* auch den Ausdruck *duplex status* (vgl. Adv. Prax. 27 C: *duplicem statum non confusum sed coniunctum*) gebraucht. Denn *status* ist nichts anderes als die Beschaffenheit oder Natur einer Sache; und wo verschiedene Stoffe vorliegen, da besteht selbstverständlich auch eine Verschiedenheit der *status*. Vgl. besonders Adv. Valentin. 29 (2, 583 B), wo er einen *status choicus*, *status animalis* und *status spiritalis* unterscheidet, als deren Grundlage *χοῦς*, *anima* und *spiritus* zu denken sind. Auch in der christologischen Formel Tertullians mufste von denjenigen, die seine materialistischen Anschauungen ablehnten, *substantia* in einem anderen Sinne verstanden werden; so hat dann in späteren Jahrhunderten *substantia* den Sinn von *natura* erhalten, und in den griechischen Formeln sind an die Stelle der *duae substantiae*, denen *δύο οὐσίαι* entsprochen haben würde, die *δύο φύσεις* eingetreten, und

MIN 15

eines Juristen hinaus, der dafür, dafs er auch nur so weit, wie hier geschehen, sich in ein ihm fremdes Gebiet hineingewagt, nur die Entschuldigung hat, dafs in der hier in erster Linie behandelten Frage auch dem Juristen das Wort gebührte.

MIN 15
END OF TAPE

das *ἀσύγχυτον*, das Korrelat des *non confusum* (in welchem die *σύγχυσις* der beiden Substanzen — im Sinne dieses stoischen Begriffes —, vgl. oben S. 420, Anm. 2, geleugnet wird) bei Tertullian, mufste jetzt in einem metaphysischen Sinne gedeutet werden. Dafs die bei Tertullian und vielleicht nicht bei ihm allein „Stoff" bedeutende *substantia* zum „stofflosen Stoffe" wurde, darin liegt vermutlich der hauptsächliche Grund für die Unsicherheit und die mannigfach wechselnde Verschiedenheit des Sprachgebrauches der Worte *οὐσία, φύσις, ὑπόστασις, essentia, natura, substantia, subsistentia* in den späteren Jahrhunderten (vgl. meine Schrift: Persona und *πρόσωπον*, S. 78 und die in Anm. 1 daselbst angeführte Literatur).

TAPE 1
SIDE B
MIN 15